

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



249

Nr. 12, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. Dezember 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 111* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2021. Vom 9. November 2020.....	250
Nr. 112* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2019 (Entlastung). Vom 8. November 2020.	252
Nr. 113* – „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“ Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche. Vom 9. November 2020.	252
Nr. 114* – Kirchengesetz über die Ordnung der Missionsarbeit (Missionsarbeitsgesetz – MaG-EKD). Vom 9. November 2020.....	263
Nr. 115* – Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen. Vom 9. November 2020.....	272
Nr. 116* – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland - Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 - DRÄG 2020. Vom 9. November 2020.	280
Nr. 117* – Beschluss zur Kirche im digitalen Wandel. Vom 9. November 2020.....	287
Nr. 118* – Beschluss zum „Prozess zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD“. Vom 9. November 2020.....	289
Nr. 119* – Beschluss zur Sicherung der Finanzierung zur Weiterentwicklung der KonApp. Vom 9. November 2020.	289
Nr. 120* – Beschluss zum Abschiebestopp während der Corona-Pandemie. Vom 9. November 2020..	289
Nr. 121* – Beschluss zum neuen Pakt für Migration und Asyl der EU-Kommission. Vom 9. November 2020.....	289
Nr. 122* – Beschluss zur Demokratieförderung. Vom 9. November 2020.....	290
Nr. 123* – Beschluss zu Bildungsgerechtigkeit fördern. Vom 9. November 2020.....	291
Nr. 124* – Beschluss zu „Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft“. Vom 9. November 2020.	291
Nr. 125* – Beschluss zur Friedensarbeit. Vom 9. November 2020.....	291
Nr. 126* – Beschluss zu terroristischen Anschlägen in Europa. Vom 9. November 2020.....	291
Nr. 127* – Beschluss für ein starkes Lieferkettengesetz. Vom 9. November 2020.....	292
Nr. 128* – Beschluss zur Neugestaltung der verbundenen Tagungen der Synode der EKD, der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD. Vom 9. November 2020.....	292
Nr. 129* – Verordnung über das Inkrafttreten des Missionsarbeitsgesetzes der EKD (MaG-EKD). Vom 4. Dezember 2020.....	292

Nr. 130* – Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme der Tarifeinigung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung 2020 zum TVöD-Bund. Vom 3. November 2020.....	293
Nr. 131* – 18. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 16. Oktober 2020.....	293

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 132* – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2021. Vom 9. November 2020.....	296
Nr. 133* – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK und des Ausführungsgesetzes der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Vom 9. November 2020.	298
Nr. 134* – Bestätigung der Änderung der Geschäftsordnung der UEK (GeschO) zur digitalen Durchführung von Tagungen der Vollkonferenz. Vom 9. November 2020.	298

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 111* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2021. Vom 9. November 2020.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2021 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	243.410.104 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	235.891.136 Euro
Finanzerträge von	6.044.726 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	12.916.000 Euro
Ordentliches Ergebnis von	645.494 Euro

Ergebnis nach Verrechnung von	645.494 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	6.836.070 Euro
Eigenfinanzierung von	6.836.070 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 3.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Allgemeine Umlage | 100.516.400 Euro |
| 2. Umlage für das Ev. Werk für
Diakonie und Entwicklung | 7.396.500 Euro |

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 60.316.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 10.322.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und ggf. Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. In folgenden Handlungsfeldern stellen abweichend die Handlungsobjekte jeweils ein Budget dar:

1. Handlungsfeld 200103 Leitung und interne Dienstleistungen
2. Handlungsfeld 200201 Fachbereich Rechtsangelegenheiten
3. Handlungsfeld 200202 Servicebereich Rechtsangelegenheiten
4. Handlungsfeld 200203 Verträge und Abkommen

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor

2018 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2018.

(5) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Kollekten- und Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Absatz 3 Buchst. b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(6) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4

Sonderhaushalte und Sondervermögen

(1) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung ohne Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt:

1. Finanzanlagenpool,
2. Finanzausgleich,
3. Risikofonds östliche Gliedkirchen,
4. Heimkinderfonds,
5. Mittel „Anerkennung und Hilfe“ und
6. Sondervermögen Rom.

(2) Das Sondervermögen Ostpfarrerversorgung wird als Sonderhaushalt mit eigener Rechnung und Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt. Der Gesamtergebnishaushalt des Sondervermögens Ostpfarrerversorgung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	3.315.300 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	3.938.300 Euro
Finanzerträge von	500.000 Euro
Ordentliches Ergebnis von	123.000 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	123.000 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

§ 5

Kollekten

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2021 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6

Vorgezogene Ergebnisverwendung

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 8

Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 112* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2019 (Entlastung). Vom 8. November 2020.

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung im Rechnungsjahr 2019.

Hannover, den 8. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 113* – „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“ Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche. Vom 9. November 2020.

Die Synode der EKD dankt dem Z-Team für die Erarbeitung der „Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche“. Die Synode der EKD macht sich die Leitsätze in der von der Synode beschlossenen Fassung für die zukünftige Arbeit der EKD zu eigen. Sie bittet die Landeskirchen, die Leitsätze als Impulse in ihren eigenen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

„Evangelisch Kirche gestalten“ gelingt nur gemeinsam und im Diskurs. Deswegen ist das „Wir“ in diesen Sätzen größer als das „Z-Team“; es ist als Einladung gedacht und als Vorschlag gemeint für das, worauf „wir“ uns in der Gemeinschaft der evangelischen Christinnen und Christen verständigen können. Allein der – mitunter mühsam errungene – Konsens erlaubt den Weg ins Weite. Darum sind diese Sätze auch noch nicht fertig. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wollen diskutiert, ergänzt, verändert und angepasst werden.

Am Ende zielen sie auf verbindliche Verabredungen, die wir auf den verschiedenen Ebenen jeweils gemeinsam treffen – in einzelnen Gemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirchen und auch in der EKD. Sie wollen Leitsätze sein für die zukünftige Arbeit der EKD, über die die Synode der EKD beraten und beschließen wird. Sie konkretisieren sich in den Vorschlägen des ‚Begleitenden Finanzausschusses für eine Finanzstrategie der EKD‘. Gleichzeitig wollen sie Impulse geben für die landeskirchlichen Zukunftsprozesse (Art. 8 GO EKD). Sie lassen Raum für unterschiedliche Konnotationen und für regionale und lokale Anpassungen. Es bleibt das Ziel, die unterschiedlichen Zukunftsprozesse auf den verschiedenen Ebenen perspektivisch zusammenzuhalten, nicht als Vorgabe „von oben“, sondern in einem gemeinsamen Prozess der Verständigung.

Auf gutem Grund

„Hinaus ins Weite“ (Ps 18,20) – dieses Motiv beschreibt einen Weg der evangelischen Kirche in die Zukunft, der nur mit Mut und Gottvertrauen zu gehen ist. Als evangelische Kirche wollen wir aufbrechen zu Neuem, Bewährtes stärken und Abschied von Vertrautem nehmen. Das bedeutet Offenheit, nicht Rückzug. Wir fragen nach Gottes Führung und suchen nach seinen Wegen, wir vertrauen uns seiner Führung an. Darum bleiben wir zuversichtlich. Gottes Führung er-

öffnet Freiheit; sie ist Geschenk, aber auch Herausforderung. Wir sind auf dem Weg in die Zukunft nicht auf uns allein gestellt.

Im Johannesevangelium spricht Jesus zu den Jüngern, die nicht wissen, wie sie die Zukunft meistern können. Er verspricht ihnen den Heiligen Geist, der sie lehrt, erinnert, mahnt und tröstet. Auf drei Dinge kommt es an: die enge Verbundenheit mit Jesus Christus, das Vertrauen auf das Kommen des Geistes und die Praxis der Liebe. Christusbindung, Geistverheißung und Liebesgebot sind Grundpfeiler der Kirche Jesu Christi, an denen wir uns orientieren. Dieser Dreiklang gewinnt Gestalt in der missionarischen und diakonischen Zuwendung zum Menschen. Dieser Weg bleibt nicht ohne Anfechtungen. Aber er ist getragen von der Zuversicht, dass Jesus Christus der gute Grund der Kirche ist, auf den wir bauen und an dem wir uns orientieren.

Der Weg von dieser Zuversicht zur konkreten Entscheidung ist nie eindeutig und geradlinig; deswegen brauchen wir in unserer Kirche den Diskurs und den gemeinsamen Willen zur Klärung zentraler Fragen im Bewusstsein weltweiter, ökumenischer Verbundenheit.

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist die Einsicht, dass die Kirchen in Deutschland zukünftig weniger Mitglieder und weniger Ressourcen haben werden. Strukturen und Angebote können nicht im jetzigen Umfang fortgeführt werden. Die Gründe für den prognostizierten Rückgang sind zum Teil demographischer Art. Darauf hat die Kirche keinen Einfluss. Gleichzeitig lässt sich beobachten: Christlicher Glaube hat für viele Menschen an Plausibilität und Relevanz verloren. Die schwindende Akzeptanz der Kirche und ihrer Botschaft geht einher mit einer tieferliegenden Glaubenskrise. Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen verliert für viele Menschen an Attraktivität und ihre gesellschaftliche Bedeutung nimmt ab. Das schlägt sich nieder in wachsenden Austrittszahlen; auch Taufen werden weniger. Darum ist die Frage nach der Zukunftsperspektive gleichermaßen eine geistliche und eine kirchenpolitische. Zugleich geht es um Sparmaßnahmen, Rückbau und effizientere Strukturen. Unabhängig davon, wieviel Geld und Mitarbeitende die Kirche in Zukunft haben wird, sehen wir drei strategische Herausforderungen:

Das biblische Bild des Leibes Christi (vgl. 1. Kor 12, 12ff) bestärkt ein Handeln, das mehr als bisher auf das Zusammenwirken der einzelnen Glieder und Organe achtet. Stellvertretendes und gemeinschaftliches Handeln auf allen Ebenen gewinnt an Bedeutung. Die Frage, an welcher Stelle welche Aufgabe ihren Platz hat, wird wichtiger. In heutiger Sprache ist oft von Kirche als einem „Netzwerk“ die Rede.

Das biblische Bild vom wandernden Gottesvolk (vgl. u.a. Lev 19,33f, Dtn 26,5-9; Hebr, 13,14) bestärkt ein Handeln, das auf Gemeinschaft und Zusammenhalt der ganzen Kirche achtet, in die auch der „Fremdling“ einbezogen ist. Neue Formen der Bindung und Zugehörigkeit jenseits von klassischer Mitgliedschaft treten in den Fokus. Sie verändern die Art, wie wir Men-

schen ansprechen, wie wir mit ihnen zusammenwirken und wie wir Zugehörigkeit stärken.

Die biblischen Bilder von Salz und Licht (vgl. Mt. 5, 13ff) bestärken ein Handeln, das die Wirksamkeit der Kirche in einer Öffentlichkeit in den Blick nimmt, in der Aufmerksamkeit ein begrenztes Gut ist und Polarisierungen zunehmen. Der Anspruch des Evangeliums ist öffentlich. Die Kirche muss daher in der Gesellschaft präsent, spürbar, wahrnehmbar bleiben. Aber das, was wir tun und sagen, muss sich noch klarer und deutlicher auf die Botschaft des Glaubens beziehen lassen. Diese Botschaft soll erkennbar sein, und unser Handeln muss sich daran messen. In dieser Konzentration liegt die Chance, gehört zu werden mit dem, was nur wir sagen können. Wir wollen das Leben in der christlichen Gemeinschaft so gestalten, dass wir Gelingendes erhalten oder stärken und zugleich Neues ermöglichen. Wenn das gelingt, können wir als Zeuginnen und Zeugen der ‚freien Gnade Gottes‘ (Barmen VI) auf andere und in die Öffentlichkeit unserer Gesellschaft hinein ausstrahlen.

Um auch in Zukunft offen für Neues zu bleiben, schauen wir prüfend auf das, was wir haben und tun. Wie kann der Weg in die Zukunft unter den Prämissen von Koordination, Gemeinschaftsbildung und Ausstrahlung bestmöglich ausgestaltet werden? Wir sind dankbar für alles Gute und Bewährte. Vieles davon bleibt auch für die Zukunft wichtig. Wir sind aber auch entschlossen, uns von Aktivitäten zu verabschieden, die an Ausstrahlung verloren haben. Denn der Versuch, alles Alte festzuhalten und gleichzeitig Neues zu wagen, ist in Zeiten zurückgehender Ressourcen zum Scheitern verurteilt. Das ist die gemeinsame Erkenntnis vieler Transformations- und Zukunftsprozesse in den Landeskirchen und auf EKD-Ebene. Daraus folgt für uns als Konsequenz, dass Kirche sich so verwandeln sollte, dass sie sich „hinaus ins Weite“ führen lässt (Ps 18,20).

Die Verheißung des Evangeliums bleibt. Dass Ressourcen abnehmen, bedeutet nicht, dass Chancen und Möglichkeiten für unsere Kirche weniger werden. Ein Rückbau allerdings, der Bestehendes nur im entsprechenden Maßstab verkleinert, wäre keine gute Lösung. Es ist für alle unbefriedigend: für diejenigen, die hoffen, möglichst vieles zu erhalten, aber auch für diejenigen, die erwarten, dass wir kreativ mit der Krise umgehen und den Mut finden, neue Wege zu gehen.

Kirche ist nach evangelischem Verständnis nicht nur ein (weiteres) Angebot neben vielen in einer pluralistischen Gesellschaft. Sie definiert sich aber auch nicht als Sonderraum des Heiligen und überlässt die Gesellschaft sich selbst. Sowenig sie in der Gesellschaft aufgeht, sowenig kann sie sich von ihr abschotten. Der Weg hinaus ins Weite führt hin zu den Menschen um des Evangeliums willen. Die evangelische Kirche nimmt die Bedingungen einer von Individualisierung und Pluralisierung geprägten Gesellschaft ernst. Sie bejaht die Freiheit des Einzelnen und sucht die Nähe zu den Menschen. Sie ist eine inklusive Kirche, die sich für Chancengerechtigkeit einsetzt. Zeugnis (mar-

tyria), Gottesdienst (leiturgia), Gemeinschaft (koinonia) und Diakonie (diakonia) bleiben die zentralen Grundvollzüge kirchlichen Lebens. Christusbindung, Geistverheißung und Nächstenliebe gewinnen hier Gestalt. In einer Gesellschaft, in der Christen weniger werden, sollten wir in Zukunft mehr denn je in ökumenischer Verbundenheit handeln. Denn die evangelische Kirche ist immer nur ein Teil der einen Kirche Jesu Christi.

Auf dem Weg ins Weite

Eine wichtige Ermutigung bleiben die Erfahrungen der Vorbereitung und der Feier des Reformationsjubiläums 2017 – nicht als wehmütige Rückschau auf eine glorreiche Vergangenheit, sondern als Zukunftsimpuls, gewonnen aus der eigenen Geschichte und Tradition. Auch die Coronakrise zeigt, wie viel kreatives Potential in der evangelischen Kirche vorhanden ist und welche Lernprozesse möglich sind. Wir vergessen nicht, woher wir kommen und mit wem wir weltweit unterwegs sind. So nehmen wir auf dem Weg ins Weite gegenwärtige Herausforderungen an und schauen zuversichtlich in die Zukunft. Nicht alles Neue wird gelingen, aber vieles sollte ausprobiert und möglich gemacht werden.

Deswegen ist eine langfristige strategische Planung wichtig. Dies geschieht auf allen kirchlichen Ebenen. Kirchliche Finanzplanungen müssen zukünftig zwei Anforderungen gerecht werden: Was Gemeinden, Landeskirchen und die EKD jeweils als ihre Kernaufgaben bestimmen, muss ausreichend finanziert und wechselseitig abgestimmt sein. Darüber hinaus braucht es freie Mittel, um spontan zu reagieren und Neues zu fördern. Beides gelingt nur, wenn wir andere Ausgaben kürzen und manche Aktivitäten aufgeben. Wir müssen Schwerpunkte vereinbaren, in die wir in Zukunft investieren möchten. Insgesamt geht es bei der strategischen Planung aber nicht nur ums Geld. Mindestens genauso wichtig ist unsere Aufmerksamkeit. Wo wollen wir mit Herz und Hand dabei sein? Wir machen weniger, aber das, was wir machen, wollen wir geistlich überzeugend, mit professioneller Leidenschaft und großem Engagement tun.

Um über diesen Weg nachzudenken, wurde von der Synode der EKD im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich selbst den Namen Z-Team gegeben hat.¹ Z steht für Zukunft. Dem Z-Team gehören jeweils vier Menschen aus den drei Leitungsgremien der EKD und zusätzlich drei junge Erwachsene an. Die gemeinsame Beauftragung durch Kirchenkonferenz, Rat und Synode macht deutlich, dass die Arbeit des Z-Teams von Anfang an auf eine breite Beteiligung und Verständigung hin angelegt war. Es ging darum, die Erfahrungen aus den landeskirchlichen Zukunftsprozessen wahrzunehmen und mit den eigenen Überlegungen zusammen zu halten.

In einem Zwischenbericht hatte das Z-Team im Herbst 2019 Themenfelder benannt, die für Zukunftsentscheidungen der evangelischen Kirche wichtig sind. Auf dieser Basis beauftragte die Synode das Z-Team,

weiter zu arbeiten. Zu einzelnen Themenfeldern wurden kirchliche Einrichtungen im Bereich der EKD angefragt und um Vorschläge gebeten. Das Z-Team hat diese Anregungen gesammelt und „Leitsätze“ formuliert, die im Juni 2020 an die Synodalen der EKD verschickt und parallel dazu veröffentlicht wurden. Damit war auf dem Weg zur Synodaltagung im Herbst 2020 ein Diskussionsraum eröffnet.

Die Leitsätze bieten keine fertigen Rezepte. Sie eröffnen Perspektiven und laden zur Diskussion über den gemeinsamen Weg in die Zukunft ein. Sie bieten Bilder für eine Kirche, die auf Gottes Evangelium vertraut. Manches blieb auch im Z-Team strittig. Gemeinsam sind die Mitglieder des Z-Teams aber der Überzeugung, dass die Leitsätze eine Zielperspektive für die Zukunftsentscheidungen der EKD darstellen, über die die Synode im Herbst entscheiden wird.

Seit ihrer ersten Veröffentlichung im Juni wurden die Leitsätze intensiv diskutiert. Es gab scharfen Widerspruch und viele konstruktive Hinweise. Kommentare gab es in den sozialen Netzwerken, in den Feuilletons der großen Tageszeitungen, in der kirchlichen Presse. Debattiert wurde in Ältestenkreisen, Pfarrkonventen und landeskirchlichen Kollegien ebenso wie in der Kirchenkonferenz und im Rat der EKD. Kirchliche Fachgremien, Verbände und Einrichtungen gaben Stellungnahmen ab. Debattiert wurde auf dem digitalen Zukunftskongress der mittleren Leitungsebene. Theologieprofessoren und -professorinnen waren ebenso beteiligt wie andere Engagierte. Das zeigt: Es gibt viele, die die Frage nach der Zukunft der Kirche bewegt. Das stimmt uns zuversichtlich. Die verschiedenen Rückmeldungen wurden gesammelt und ausgewertet. Durch diese Diskussion haben sich die Leitsätze verändert, ohne gänzlich neu zu werden. Aus elf Leitsätzen sind zwölf geworden. Das Z-Team legt sie nun in einer überarbeiteten Fassung vor.

Es gab Rückfragen zum Status und zur Funktion der Leitsätze. Welche Verbindlichkeit sollen sie haben und für wen? Die Leitsätze sind zusammen zu lesen mit den Vorschlägen des Begleitenden Finanzausschusses der EKD für eine längerfristige Finanzstrategie der EKD und der Digitalisierungsstrategie, die im Auftrag der Synode der EKD entwickelt wurde. Die Synode der EKD wird im Herbst über die Leitsätze beraten und darüber entscheiden, ob und wie sich der Weg der EKD in die Zukunft an ihnen orientiert. Die Zukunftsprozesse auf der Ebene der EKD und in den Landeskirchen gehören zusammen. Darum wollen die Leitsätze über ihre konkrete Bedeutung für die EKD hinaus auch den Landeskirchen Impulse für die Gestaltung ihres eigenen Weges in die Zukunft geben. Auch damit folgt die EKD ihrem Auftrag. Zugleich schließt sich ein Kreis, der mit der Wahrnehmung von Zukunftsprozessen in den Landeskirchen begann. Wir wollen miteinander den Weg in eine gemeinsame Zukunft gehen.

¹ Mitglieder: Prof. Dr. Dr. Andreas Barner, Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Uta Henke, Prof. Dr. Beate Hofmann, Friedrich Kramer, Kristina Kühnbaum-Schmidt, Dr. h.c. Annette Kurschus, Dr. Andreas Lange, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Christian Stäblein, Dr. Susanne Teichmanis, Marlehn Thieme; Ständige Gäste: Anna-Nicole Heinrich, Karl Poerschke, Johanna von Büren

1. Frömmigkeit

Wir leben unseren Glauben. *Der Glaube an Jesus Christus gewinnt Gestalt als Frömmigkeit, die persönliche Haltung, christliche Traditionen und praktische Spiritualität verbindet. Frömmigkeit ist die freie, selbstbewusste Form, Gott in Jesus Christus nachzufolgen und in dieser Welt zu bezeugen. Sie bleibt angewiesen auf Gemeinschaft, auf Rituale und Formen. Sie braucht Zeiten und Räume. In einer säkularer werdenden Gesellschaft wird die Weitergabe des christlichen Glaubens und die Einübung einer evangelischen Frömmigkeit an Bedeutung gewinnen. Die Kirche stärkt alle, die zu ihr gehören wollen, so dass sie ihren Glauben im Alltagsleben umsetzen und bezeugen können. Dazu bedarf es der Kenntnis der kirchlichen Tradition als Quelle geistlichen Lebens. Evangelische Frömmigkeit lebt aus dem Umgang mit der Heiligen Schrift. Daraus erwächst die Fähigkeit, eigene und neue Formen von Spiritualität zu entwickeln. Kirchlicher und diakonischer Bildungsarbeit kommen dabei eine zentrale Bedeutung zu.*

Grundlage und Kraftquelle unseres Glaubens ist das Evangelium von Jesus Christus; es verheißt Gottes Heil für die Menschen und die Welt. Christliche Glaubenserfahrung kann so zur Lebenswirklichkeit und Lebenshilfe werden. Sie gründet in der Bibel, orientiert sich am Bekenntnis und schöpft aus dem Reichtum kirchlicher Traditionen. Sie gewinnt Gestalt in einer lebendigen Frömmigkeit, die geistliche Praxis und kritische Reflexion verbindet. Evangelische Spiritualität gestaltet sich in der Kirche in großer Vielfalt in Wort und Tat. Eine vielfältige Kirchenmusik gehört ebenso dazu wie eine breite Bildungsarbeit, kommunale Lebensformen ebenso wie das evangelische Pfarrhaus, große Events wie der Kirchentag ebenso wie die seelsorgliche Begleitung einzelner Menschen, der Bibelkreis ebenso wie der Verkauf von Fair-Trade-Produkten in der Kirche, der Rückzug in die Stille des Gebetes ebenso wie das gesellschaftspolitische Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; die Unternehmensdiakonie ebenso wie ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Wir wollen diesen Reichtum erhalten.

Unsere Aufgabe als Kirche besteht darin, allen Menschen Gottes Verheißung weiterzusagen. „Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle die an ihn glauben nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben“ (Joh 3,16). Diese Hoffnungsbotschaft begründet christliche Gemeinschaft. Wir bezeugen dies in einer pluralen Gesellschaft und setzen uns für ein menschliches Miteinander in Staat und Gesellschaft ein.

Es wird wichtiger, unseren Glauben im Tun und Reden öffentlich sichtbar zu bezeugen. Darum wollen wir uns, Christinnen und Christen, gegenseitig vergewissern und befähigen, über unseren Glauben Auskunft zu geben. Das Priestertum aller Getauften prägt unsere evangelische Identität. Als mündige Christinnen und Christen wollen wir unseren Glauben uns gegenseitig

dazu ermutigen unseren Glauben einladend zu bezeugen. Wir wollen in unserem Leben der Bindung an Christus, der Verheißung des Geistes und dem Gebot der Nächstenliebe Raum geben. Auf dieser Basis gestalten wir unsere Kirche und beteiligen uns am zivilgesellschaftlichen Dialog.

Wir stärken auf allen Ebenen Orte, an denen geistliche Erneuerung und die Kraft evangelischer Frömmigkeitstraditionen erlebbar werden. Das geschieht dort, wo geistliche Gemeinschaft und Beheimatung gestärkt und persönlicher Glaube vertieft werden.

Nach evangelischem Verständnis ist wissenschaftlich-theologische Reflexion des christlichen Glaubens eine unabdingbare Voraussetzung für das öffentliche Wirken der Kirche. Deswegen setzen wir auf einen engeren Austausch mit der wissenschaftlichen Theologie, auch in ihrer interdisziplinären Verflechtung. Bildung stärkt nach evangelischem Verständnis die Persönlichkeit und befördert Dialogfähigkeit und eigenständiges Urteilen. Zukünftig kommt im Rahmen solchen kirchlichen Bildungshandelns der Weitergabe der christlichen Tradition und der Einübung einer religiösen Praxis eine wachsende Bedeutung zu.

2. Seelsorge

Wir begleiten Menschen. *Die evangelische Kirche bleibt eine dem einzelnen Menschen zugewandte Kirche. In den Wechselfällen des Lebens sind Menschen aufeinander gewiesen. Auch wenn sich kirchliche Strukturen verändern, muss die persönliche und verlässliche Erreichbarkeit einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers gewährleistet sein, um Freude und Leid mit den Menschen zu teilen. Es ist die Aufgabe aller für Seelsorge Beauftragten, ansprechbar und kommunikationsfähig zu sein. Wir stärken seelsorgliche Netzwerke durch eine gute Qualifikation aller Seelsorgenden und durch fachlichen Austausch. Es bleibt eine Herausforderung, dort präsent zu sein, wo Menschen besonderen Belastungen ausgesetzt sind.*

Seelsorge ist als „Muttersprache der Kirche“ Teil des Auftrags der Kirche und eine Grunddimension jeglicher Kommunikation des Evangeliums. In Jesus Christus erweist Gott sich als seelsorglicher Gott, der Leben schenkt, Versöhnung schafft und Heil verheißt. Christliche Seelsorge orientiert sich an Jesu Art, mit Menschen umzugehen, und vertraut auf Gottes heilvolle Gegenwart in unserem Leben. Sie folgt dem Liebesgebot Jesu und ist Praxis des Evangeliums.

Seelsorger und Seelsorgerinnen sind wahrnehmbar. Sie begegnen Menschen in unterschiedlichsten Lebenskontexten und Milieus. Seelsorge ereignet sich im breiten Spektrum von flüchtiger Alltagsbegegnung bis hin zur längeren Lebensbegleitung, im Beichtgespräch und im Rahmen von Kasualien, als tröstlicher Beistand im Sterben und in der Freude an Höhepunkten des Lebens. Sie lädt Menschen aller Altersgruppen und in unterschiedlichsten Lebenssituationen dazu ein, Biographie zu teilen, Glauben zu stärken und Nächstenliebe zu erfahren. Seelsorge ereignet sich in

vielfältigen Aktivitäten diakonischen Handelns. Schulseelsorge und die Beratung traumatisierter Menschen mit Fluchterfahrung gehört ebenso dazu wie Hospizarbeit und Taufgespräche.

Seelsorge ist häufig ökumenisch organisiert und findet sowohl im Raum der Kirche als auch in Kliniken und Heimen, im Strafvollzug, in der Polizei oder bei der Bundeswehr, im Urlaub und in der Alltagswelt, in der Notfallseelsorge und an vielen anderen Orten in Staat und Gesellschaft statt. Spezialisierte Seelsorge ist öffentlich wahrnehmbare Seelsorge jenseits von Gemeindegrenzen und reicht in vielen Fällen über die engere Region hinaus. Zur Seelsorge gehört die Zusammenarbeit auch mit nichtkirchlichen Anbietern. In großen diakonischen Werken ist dies selbstverständlicher Standard. Wir unterstützen Seelsorgende dabei, in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft eine christliche Haltung zu entwickeln und zu gestalten. Darum unterstützen wir Projekte und Qualifizierungen, die kultursensible und interreligiöse Kompetenzen fördern.

Seelsorge ereignet sich in Beziehungen. In all ihren Formen stellt sie mithin einen Kontakt zur Kirche dar. Sie nimmt die Erwartungen der Menschen auf, dass Kirche in Hoch- und Krisenzeiten des Lebens verlässlich da ist. So trägt Seelsorge zur positiven Wahrnehmung von Kirche bei und wird von den Seelsorgenden selbst als sinnstiftend für ihr Engagement erfahren. Seelsorge wendet sich den Menschen zu und hat dabei soziale und politische Kontexte im Blick. Wir wollen den Zusammenhang von seelsorglicher Zuwendung und diakonischer Praxis stärken.

Eine der größten Herausforderungen wird sein, seelsorgliche Nähe und Offenheit als Netzwerk aus Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen dort gut zu organisieren, wo kirchliche Strukturen abgebaut werden müssen. Erreichbarkeit, Verlässlichkeit und Kommunikationsfähigkeit sind Voraussetzung einer gelingenden seelsorglichen Arbeit. Deswegen begrüßen wir alle Bemühungen auf regionaler und überregionaler Ebene, ökumenische Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zu intensivieren.

3. Öffentliche Verantwortung

Wir sagen, wovon wir leben. Durch das Evangelium von Jesus Christus tritt Gott mit Menschen in Beziehung. Die Verkündigung der Kirche richtet sich darum an alle. Wir bezeugen Christus und nehmen zu gesellschaftlichen Prozessen öffentlich Stellung, wo dies vom Evangelium her geboten ist und sich in unserem kirchlichen Leben und Handeln praktisch und erkennbar niederschlägt.

Die Gründung der Kirche im Evangelium verlangt eine Besinnung darauf, zu welchen Themen und Anlässen die evangelische Kirche in Zukunft öffentlich Stellung nehmen soll. Der Maßstab hierfür ist das Evangelium von Jesus Christus. Gott ruft uns in die Verantwortung zum Dienst an der Welt und am Nächsten. Weil die Kenntnis der großen Erzählungen der Bibel

schwindet, werden wir in Zukunft genauer erklären, wie unser Engagement mit der biblischen Tradition zusammenhängt und wie unsere Positionen im Evangelium begründet sind. Als Kirche der Freiheit bejahen wir eine plurale Gesellschaft. Zugleich bemühen wir uns um ein klares geistliches Profil in einer unübersichtlichen Welt. Die Kirche wird umso glaubwürdiger, je mehr ihr Reden rückgebunden bleibt an ihr eigenes zeichenhaftes und richtungsweisendes Handeln.

Wir sind Kirche für andere und mit anderen. Die evangelische Kirche bringt mit ihrem Reden und mit ihrem Handeln die Menschenfreundlichkeit Gottes zum Ausdruck. Dies geschieht in der individuellen Zuwendung zum Einzelnen wie auch in der Mitgestaltung des Sozialen. Diakonie und Kirche stabilisieren einander und stärken gegenseitig ihr Profil.

Die evangelische Kirche begleitet die Politik verantwortungsbewusst und kritisch. Sie gibt zum Beispiel im evangelischen Religionsunterricht Orientierungs- und Sprachhilfe nicht nur in sozialem Fragen, sondern auch im Umgang mit Schuld und Vergebung, mit Tod und Sterben, mit dem Streben nach Glück und der Erfahrung von Brüchen und Leiden. Sie macht deutlich, dass ihr eigenes Eintreten für Menschenwürde und Menschenrechte, für Freiheit und Gerechtigkeit, für Frieden und Bewahrung der Schöpfung im Glauben an Jesus Christus begründet ist. Es geht nicht darum, andere zu bevormunden, sondern konstruktiv zur öffentlichen Diskussion beizutragen. Das Evangelium hat gegenüber totalitären und menschenverachtenden Positionen eine kritische Kraft. Die Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Religion ist ebenso wenig mit dem Evangelium von Jesus Christus vereinbar wie die Abwertung von Frauen und sexuellen Minderheiten.

Die evangelische Kirche lebt davon, dass sich alle Engagierten – gleich ob beruflich, neben- oder ehrenamtlich – an der theologischen Urteilsbildung beteiligen. Kirchliche Kammern und Kommissionen bleiben wichtig für das Gespräch mit Politik, Kultur und Wissenschaft. Die finanziellen und personellen Ressourcen der Kirche für die Arbeit in speziellen gesellschaftlichen Bereichen werden aber geringer. Wir werden überprüfen, für welche Themen und in welchem Umfang es in Zukunft mit Spezialistinnen und Spezialisten besetzte Beratungsgremien, Fachinstitute und Sonderpfarrämter geben wird. Wir wollen die Kommunikation dessen, was die Kirche zu sagen hat, verbessern, damit unsere Botschaft dort ankommt, wo sie gehört werden soll.

4. Mission

Wir bezeugen Jesus Christus in der Welt. Die evangelische Kirche lädt alle Menschen ein, Gottes Absicht mit seiner Welt (*missio dei*) zu entdecken und mit Leben zu füllen. Die Identität unserer Gemeinschaft liegt darin, dass wir Gottes Versöhnung in Jesus Christus annehmen, ihm ‚mit Herzen, Mund und Händen‘ danken und die Schwachen und Bedrückten in den Mittel-

punkt stellen. Gott will, dass alle Menschen gerettet werden (1 Tim 2,4). Die Kräfte und Möglichkeiten der Kirche als einer menschlichen Einrichtung bleiben dabei begrenzt. Aber weil uns die Liebe Gottes drängt, geben wir in Wort und Tat Gottes Liebe weiter, gemeinsam mit der Diakonie und auch mit Partnern außerhalb der Kirche. Weil wir seinem Evangelium vertrauen, bezeugen wir seine Gegenwart und laden zum Glauben ein.

Als Kirche folgen wir Gottes Weg in die Welt und zu den Menschen (missio dei). Gott schenkt Versöhnung: Er hat in Christus die Welt (im griechischen Originaltext: ton kosmon) mit sich versöhnt (2 Kor 5,19). Wir leben aus der Kraft dieser Versöhnung und lassen uns hineinnehmen in Gottes „Mission“. Im Glauben an ihn können Christenmenschen sich selbst und andere annehmen. Alles, was die Kirche tut – geistlich, diakonisch und politisch –, soll die Hoffnung auf Gottes verändernde Wirklichkeit spiegeln. Wir laden andere ein, mit uns gemeinsam der Christusbindung, der Geistverheißung und dem Liebesgebot im Leben Raum zu geben. Wir tun, wozu uns die Liebe Gottes drängt, und setzen uns für die Schwachen, Ausgegrenzten, Verletzten und Bedrohten ein. Bei all dem nehmen wir die Herausforderung an, dazu die eigene Komfortzone zu verlassen.

Die evangelische Kirche kann in konkreten Notlagen immer nur beispielhaft und stellvertretend handeln. Weil die Ressourcen zurückgehen, wird sich kirchliches Engagement in Zukunft noch stärker situativ ausrichten und auf einzelne Problemlagen konzentrieren. Und es wird immer wichtiger, nach geeigneten Partnern aus der Zivilgesellschaft Ausschau zu halten und Themenkoalitionen einzugehen. Die Liebe zu den Menschen verbindet uns mit vielen; das Zeugnis für die Liebe Gottes macht unseren Dienst besonders. Wir öffnen bestehende kirchliche Strukturen für Kooperationen. Kirchengemeinden, Regionen und diakonische Einrichtungen richten ihre Aktivitäten zunehmend gemeinwesen- und sozialraumorientiert aus. Wo eine nachhaltige Abstimmung gelingt, werden wir eigene Angebote profilieren, konzentrieren und gegebenenfalls reduzieren.

Das Reformationsjubiläum hat gezeigt, wie durch Kooperationen neue Kontaktflächen und Allianzen entstehen. Sie werden lebendig in gemeinsamen Projekten, herausragenden Events und persönlichen Begegnungen. Im Zugehen auf andere wird die evangelische Kirche nicht nur ihrer eigenen Sendung gerecht. Sie findet Gehör und leistet einen wichtigen Beitrag in der Gesellschaft. Zugleich kommen Menschen in Berührung mit Glauben und christlicher Gemeinschaft.

5. Ökumene

Wir stärken die Ökumene. Die evangelische Kirche arbeitet eng und vertrauensvoll zusammen mit christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Deutschland und weltweit, die den Glauben an Jesus Christus teilen. Dabei bringt sie ihr reformatorisches Profil ein. Das Ziel ist sichtbare Einheit in versöhnter Verschie-

denheit. Da, wo die Kirchen an besonderen Orten eine gemeinsame Aufgabe haben – z.B. in Krankenhäusern, in Gefängnissen, bei der Bundeswehr –, bauen wir Doppelungen zügig ab. Wir stärken ein Handeln in gegenseitiger Stellvertretung und enger Verzahnung unserer kirchlichen Arbeit vor Ort und in weltweiten Bezügen. Gleichzeitig werden wir dadurch gestärkt, dass wir Kirche in ökumenischer Gemeinschaft sind.

Der ökumenische Klärungsweg der letzten 100 Jahre hat die Einsicht erbracht, dass wir gewachsene Unterschiede zwischen den christlichen Kirchen würdigen und unsere eigene Prägung als Gabe für das gemeinsame Bekenntnis zu Jesus Christus verstehen. Streitigkeiten, Abgrenzungen und Profilierungsversuche auf Kosten anderer Konfessionen oder Kulturen schaden der Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Botschaft. In einer globalisierten Welt ist die weltweite Ökumene eine Gemeinschaft, die konfessionelle, kulturelle und nationale Grenzen überwindet. Wir lassen uns für die Gemeinschaft der Kirchen leiten von dem Willen Jesu, dass alle eins seien (Joh 17,21), und bitten um seinen Geist für die sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit. In dieser Gemeinschaft bezeugen wir gemeinsam Christus und treten ein für Gerechtigkeit, Frieden und einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung. Was wir als Christinnen und Christen im Umgang miteinander gelernt haben, leben wir auch im friedlichen Dialog mit anderen Religionen. Wir befördern in weltweiter ökumenischer Verbundenheit das Engagement für Nachhaltigkeit und Maßnahmen gegen den Klimawandel.

In einer Gesellschaft, in der Christen zur Minderheit werden, wird diese weite ökumenische Gemeinschaft wichtiger – wir stärken uns gegenseitig im Glauben, wir bleiben glaubwürdig nach außen und bündeln gemeinsam unsere Kräfte. Wir setzen weiter auf Annäherung und möchten gegenseitige theologische Verurteilungen überwinden. Wir wollen eine „Einheit in Vielfalt“, die sich von der in Jesus Christus begründeten Einheit getragen weiß und die eucharistische Gastfreundschaft zulässt und individuelle Gewissensentscheidungen respektiert. Wir fördern neue Formen ökumenischer Gemeindegemeinschaft bis hin zu ökumenischen, mehrkonfessionellen Gemeinden. Auch das diakonische Engagement der Kirchen wird durch Abstimmung und Zusammenwirken kraftvoller.

Konfessionelle Alleingänge sind auf vielen Gebieten auch nicht mehr finanzierbar. Doppel- und Mehrfachbesetzungen können in vielen Arbeitsbereichen durch ein stellvertretendes Handeln ersetzt werden, das die unterschiedlichen Selbstverständnisse respektiert, aber auch die Bündelung der Kräfte fördert. Viel wäre erreicht, wenn z.B. im Bereich der kategorialen Seelsorge (Polizei, Bundeswehr, Gefängnisse) bestehende Doppelungen abgebaut werden.

6. Digitalisierung

Wir wollen Kirche im digitalen Raum sein. Die evangelische Kirche ist auch im digitalen Raum zuhause. Wir setzen digitale Lösungen ein, um Menschen besser

zusammenzubringen und zu erreichen aber auch um als Kirche besser und leichter erreichbar zu sein. In den digitalen Medien tauschen wir uns über unseren Glauben aus, feiern Gottesdienst, üben Seelsorge und stehen in Verbindung mit unseren kirchlichen Partnern weltweit. Wir bieten möglichst viele Kontakte digital und nutzerfreundlich an. Dabei achten wir besonders auf Teilhabechancen, Barrierefreiheit, und Respekt für alle. Die Digitalisierung ist auch eine Chance für eine stärker vernetzte und effizientere Verwaltung. Zugleich sehen wir die kritische Mitverantwortung der Kirche für einen achtsamen und sozial verantwortlichen Umgang mit dem digitalen Wandel in unserer Gesellschaft.

Die Nutzung neuer Medien war ein prägendes Merkmal der reformatorischen Bemühungen, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen. Heute sind es der digitale Wandel und die sozialen Medien, die neue Chancen für die Kommunikation des Evangeliums bieten und diese verändern – auch im ökumenischen Miteinander. Neue Formen von Gemeinschaft und Frömmigkeit entstehen. Die evangelische Kirche wird in Zukunft dem digitalen Raum hohe Aufmerksamkeit widmen. Bei aller Offenheit für digitale Formate verlieren wir Risiken und offene Fragen im Umgang mit der Digitalisierung nicht aus dem Blick.

Kirche bleibt auch im virtuellen Austausch eine Kirche des Wortes. Auch im digitalen Raum versammelt sie sich als Gemeinschaft und bezeugt die Bindung an Christus, die Verheißung des Geistes und das Gebot, einander zu lieben. Wir schaffen auf digitaler Basis spirituelle Räume, welche die Liebe zum Gottesdienst in vielfältigen Formaten wachhalten. Wir setzen auf hybride Lösungen: In vielen kirchlichen Aktivitäten werden analoge und digitale Elemente miteinander verbunden. Ziel ist, das, was wir tun, leichter zugänglich zu machen. Zugleich freuen wir uns über digitale Online-Gemeinden und ermutigen Aufbrüche in diesem Bereich. Digitale und analoge Impulse sollen sich gegenseitig verstärken. Vor allem sind theologische Fragen der Kommunikation des Evangeliums im digitalen Raum und den digitalen Öffentlichkeiten zu klären.

Auch müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Mitarbeitende sollen in die Lage versetzt werden, in der Logik digitalen Handelns zuhause zu sein. Gemeinden und Kirchenkreise übernehmen die Vernetzung von örtlichen und regionalen Angeboten.

Landeskirchen und EKD nutzen gemeinsam digitale Medien, um die kirchliche Mitgliederkommunikation zu verbessern. Jede Kirchengemeinde soll online gut auffindbar sein.

Digitalisierung verändert Strukturen und Machtverhältnisse. Diese Veränderungen bedürfen der Offenlegung und Transparenz. Fragen der Teilhabe, Barrierefreiheit und Diversität bedürfen der Klärung. Wir verstehen Digitalisierung als Chance für eine stärker vernetzte, effizientere Verwaltung. Dazu brauchen wir koordinierte Lösungen und abgestimmte Verfahren

auf allen Ebenen. Ausbildungsanforderungen und Arbeitsplätze werden sich verändern. Das Ziel sind gemeinsame digitale Plattformen und Standards, um klare und benutzerfreundliche Anwendungen zu schaffen und Kosten zu reduzieren.

Als Kirche setzen wir uns für einen verantwortlichen Umgang mit den Möglichkeiten der Digitalisierung ein. Dazu gehören die Abwehr von Verschwörungserzählungen, Fake news und Hassbotschaften, der Schutz gegen Missbrauch und Manipulation, der Datenschutz und die Sensibilität für die negativen Seiten der Digitalisierung. Dies betrifft nicht nur Fragen digitaler Medien und Kommunikation, sondern alle Bereiche des digitalen Wandels, der unsere Gesellschaft tiefgreifend verändert. Künstliche Intelligenz, algorithmische Entscheidungsprozesse, Social bots oder digitale Kriegführung sind nur einige wenige Beispiele für diesen Wandel. Das Bewußtsein für den Ressourcenverbrauch durch Digitalisierung muss geschärft werden. Auf der Basis christlicher Grundhaltungen tragen wir in Kirche und Gesellschaft zur Klärung ethischer Fragen bei, die in einer digitalen Welt neu entstehen.

7. Kirchenentwicklung

Wir bauen Gemeinden. Die evangelische Kirche ist offen für neue Formen, gemeinsam christlichen Glauben zu leben. Gemeinden werden bunter und vielfältiger; die geistlichen Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen unterschiedlicher. Die Nähe zu den Menschen bleibt für die kirchliche Arbeit vor Ort grundlegend. Gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer und beruflich Mitarbeitende sind und bleiben dafür unverzichtbar. Es braucht starke Netzwerke, in denen Gemeinden regional eng und örtlich angepasst zusammenarbeiten. Der Wohnort wird aber zukünftig nicht mehr das einzige Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde sein. Traditionelle „Zielgruppenarbeit“ wird sich weiterhin wandeln und öffnen. Gemeinde als Sammlung um Wort und Sakrament soll dort eine geistliche Heimat bilden, wo Menschen zusammenkommen.

Unsere Gesellschaft wird immer individualisierter, aber die Sehnsucht nach Gemeinschaft bleibt. Die Bindekräfte traditioneller Organisationen nehmen ab, neue Formen müssen gefunden werden. Viele Menschen haben hohe Ansprüche, wie sie ihr Leben gestalten. Sie suchen in ihrer Freizeit das besondere, außeralltägliche Erlebnis. Für die evangelische Kirche stellt sich aufs Neue die Herausforderung, Menschen zu erreichen und dabei Milieus, soziale Schichten, Geschlechter und Altersgruppen zu übergreifen. Der kirchlichen Bildungsarbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und Familien kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Evangelische Schulen, Kitas und Familienbildungsstätten, wie auch Schulseelsorge, Religionsunterricht und diakonische Dienste im Sozialraum verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit. Zugleich wächst die kritische Auseinandersetzung mit anderen, zum Teil neuen religiösen Gemein-

schaften und fundamentalistischen Gruppen. Das bietet die Chance, neu auszuprobieren, wie wir das geistliche Zusammenleben in und mit der Kirche alltags-tauglich weiterentwickeln können – so, wie dies an immer mehr Orten in „Fresh Expressions of Church“ geschieht.

Wir wollen auf die Herausforderungen einer sich verändernden Gesellschaft reagieren. Die Analyse des gesellschaftlichen Umfelds und aller kirchlichen Aktivitäten sehen wir als wichtiges strategisches Mittel der Kirchenentwicklung und stärken sie institutionell. Strukturen müssen sich verändern, wenn sie keine Relevanz und Resonanz mehr ermöglichen. Netzwerke schaffen Entlastung und Freiräume. Nicht mehr jeder muss alles machen. Dies lässt sich nicht zuletzt am Wandel des Berufsbildes von Pfarrerinnen und Pfarrern ablesen. Wir werden manches aufgeben, aber wir wagen auch Neues und erhalten Bewährtes.

Geistliche Gemeinschaft und Weitergabe des Evangeliums geschieht in Form persönlicher Beziehungen. Ortsgemeinden stehen wie alle anderen kirchlichen Einrichtungen vor der Herausforderung, kirchlich Hochverbundenen Heimat zu bieten und gleichzeitig neue Kontaktflächen für Menschen zu eröffnen, die bisher wenig mit Kirche zu tun haben. Dieser Aufgabe werden sie umso besser gerecht, je mehr sie sich als Teil eines regionalen, ortsübergreifenden Netzwerkes verstehen, in dem sich die verschiedenen Akteure gabenorientiert und klug aufeinander beziehen. Sie konzentrieren sich auf das, was sie am besten können, und überlassen anderes denen, die dies besser machen. Viele gelingende Beispiele zeigen schon jetzt, dass ein solches Selbstverständnis entlastende Wirkung hat und den der Kirche aufgetragenen Dienst stärkt. Von dieser Einsicht ausgehend haben wir begonnen, neue Formen von Gemeinde und Gemeinschaft zu erproben. Organisatorisch ist für die „Kirche im Dorf“ und die Gemeinde im städtischen „Quartier“ bereits ein Wandel eingeleitet. Starke und handlungsfähige ortsbezogene Gemeinden (Parochien) werden in Zukunft ebenso eine zentrale Rolle spielen wie inzwischen bewährte regionale Gemeindeverbände oder Formen guter Zusammenarbeit von gemeindlichen und übergemeindlichen Diensten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der jungen Generation. Sie soll in Zukunft verbindlicher in Reformprozesse einbezogen werden; wir setzen darauf, dass junge Menschen mehr Verantwortung übernehmen. Das ist vor allem für eine Generation wichtig, in der die familiäre Weitergabe des Glaubens wegbriecht.

Die Kirche wird flexibler und an wechselnden Orten präsent sein. Kasualien und christliche Lebensbegleitung werden vielfältiger und individueller. Wir probieren mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen neue, der jeweiligen Situation und den örtlichen Bedingungen angepasste Formen der Versammlung um Wort und Sakrament aus. Hierfür werden zusätzliche Ressourcen bereitgestellt. Das Gottesdienstangebot wird insgesamt kleiner und sollte deswegen gemeindeübergreifend besser abgestimmt werden. Es wird

zunehmend durch alternative gottesdienstliche Feiern und Formen spiritueller Gemeinschaft an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten bereichert. Sie ergänzen schon jetzt den traditionellen Sonntagsgottesdienst. Dies muss bei der Statistik des Gottesdienstbesuchs berücksichtigt werden, um Entwicklungen besser zu erkennen und darauf zu reagieren.

8. Zugehörigkeit

Wir wollen, dass viele Menschen dazugehören. Die evangelische Kirche ermöglicht auch Menschen aktive Teilhabe, die (noch) nicht Kirchenmitglied oder getauft sind. Die Botschaft von Jesus Christus ist eine große Einladung; alle können zur Gemeinde gehören und in ihr mitmachen. Das soll in Zukunft auch nach außen und durch mehr interkulturelle Öffnung noch sichtbarer werden. Die Verbundenheit von Menschen im Berufseinstiegsalter mit der Kirche soll gestärkt werden. Dabei soll neben inhaltlichen Angeboten auch ergebnisoffen über finanzielle Aspekte der Mitgliedschaft nachgedacht werden. Wir wollen Mitbestimmung und aktive Beteiligungsmöglichkeiten in der Gemeinde in dieser Lebensphase stärken.

Zum evangelischen Kirchenverständnis gehört, zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche als Gemeinschaft aller Getauften und der formalen ‚Mitgliedschaft‘ zu unterscheiden. Die Mitgliedschaft ist die Form der in der Taufe begründeten Gemeinschaft. Sie bleibt an die Taufe gekoppelt. Weil die Taufe für uns der Lebensanker ist, werben wir für sie aus tiefer Überzeugung.

Wir beobachten zugleich, dass auch jenseits von Taufe und Mitgliedschaft Neugierde, Interesse an Kirche und eine vorsichtige Annäherung und Teilnahme zunehmen. Dabei bestehen regional große Unterschiede. Jenseits der Logik der Mitgliedschaft wollen wir neue Formate von Zugehörigkeit entwickeln für Menschen, denen die Kirche wichtig ist, die aber (noch) nicht Mitglied sein wollen oder können. Dazu gehören neue Formen geistlicher Gemeinschaft, aber auch erweiterte Möglichkeiten, kirchliches Engagement für die Gesellschaft zu unterstützen.

Die Taufe ist das Fundament der christlichen Gemeinschaft. Tauferinnerung bietet die Möglichkeit, biographische Anknüpfungspunkte zu finden und Beziehungen zu vertiefen. Die Zahl der Nichtgetauften und der Ausgetretenen nimmt zu. Nach evangelischem Verständnis hat die Kirche für alle diese Menschen Verantwortung. Schon jetzt sind alle, die sich beteiligen möchten, auch ohne Kirchenmitgliedschaft willkommen. Wir möchten mehr Räume eröffnen, in denen sich auch diejenigen heimisch fühlen können, die sich flexibel und auf Zeit beteiligen möchten. Eine Gestaltungsmöglichkeit besteht durch eine besondere Form der sichtbaren Zugehörigkeit, die eine bessere Kommunikation und engere Bindung ermöglicht.

Wer Mitglied ist, identifiziert sich heute bewusster mit der Kirche. Wir fördern systematisch das Engagement und die Verantwortungsübernahme unserer Mitglie-

der. Kirchenmitglied ist man nicht um persönlicher Vorteile willen. Doch wir wollen Mitgliedstreue dort besonders würdigen, wo Mitglieder kulturelle, soziale und diakonische Leistungen im kirchlichen Bereich in Anspruch nehmen. Wir werden Initiativen zur Mitgliederkommunikation bestärken und die Erreichbarkeit der Kirche verbessern. Gleichzeitig stärken wir den Gedanken der geistlichen Gemeinschaft und gesellschaftlichen Verantwortung. Solidarität und Nächstenliebe motivieren zum Engagement in der Kirche und sind die Basis für kirchliches Engagement in der Welt.

Junge Menschen in der Berufseinstiegsphase treten überdurchschnittlich häufig aus der Kirche aus. Das stellt uns zuallererst vor die Aufgabe, durch bessere Begleitung besonders in dieser Lebensphase die Verwurzelung im Glauben und die Bindung an die Kirche zu stabilisieren. Wir beobachten zugleich einen Zusammenhang von Austrittsverhalten und Kirchensteuer. Junge Menschen müssen nachvollziehen können, welche Aufgaben wir als Kirche wahrnehmen, woher das nötige Geld kommt und welche Mitbestimmungsmöglichkeiten es gibt, vor allem auf die eigene Gemeinde bezogen. Daneben sollen Ideen zur Verbesserung des Kirchensteuersystems und ergänzende Finanzierungsmodelle in der Gemeinschaft der Landeskirchen geprüft und dann auch mit den anderen Religionsgemeinschaften diskutiert werden, die Kirchensteuer erheben. Im Zusammenspiel einer verbesserten Kommunikation und einer gezielten Begleitung in biographischen Umbruchphasen kann die Verbundenheit junger Erwachsener mit der Kirche gestärkt werden.

9. Mitarbeitende

Wir fördern Mitarbeit. Die evangelische Kirche schafft für ihre Mitarbeitenden, beruflich und im Ehrenamt, bestmögliche Bedingungen. Wer mit seiner Person für Gottes befreiende Botschaft steht, braucht selbst Freiräume. Unsere Mitarbeitenden werden ermutigt, selbstbewusst für den christlichen Glauben einzustehen, eigenverantwortlich zu handeln und gemeinsam vereinbarte Ziele zusammen mit Bündnispartnern zu verwirklichen. Die Kirche sorgt für faire Bezahlung, familienfreundliche Arbeitsbedingungen und gute Weiterbildung von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Mitarbeitende, sei es beruflich oder im Ehrenamt, sind mit ihren Gaben, ihrem Engagement und ihren Visionen das Rückgrat der Kirche. Wir brauchen auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Bildungsreferenten und -referentinnen, Erzieherinnen und Erzieher und Religionslehrkräfte sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, um den Auftrag der Kommunikation des Evangeliums verlässlich auszufüllen. Die evangelische Kirche wird in Zukunft allerdings mit deutlich weniger beruflich Mitarbeitenden auskommen müssen. Dem begegnen wir nicht mit einer Verlagerung der Arbeit

auf Ehrenamtliche. Wir werden vielmehr bei den Aufgaben Prioritäten setzen und offen diskutieren, wer in Zukunft welche Verantwortlichkeiten haben soll. Dazu gehört auch, dass wir manches in Zukunft nicht mehr tun werden. Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden in multiprofessionellen Teams verändert das Berufsbild und die Anforderungen an beruflich Mitarbeitende.

Mehr denn je ist die Aufmerksamkeit aller Verantwortlichen für gute Bedingungen in der kirchlichen Ehrenamtstätigkeit gefragt. Ehrenamtlich Engagierte bringen unterschiedliche Motive und Interessen mit, neben dem langfristigen Engagement steht eine zeitlich befristete und stärker projektorientierte Mitarbeit. Beruflich Mitarbeitende werden stärker als bisher ermutigt, Menschen in der Gemeinde zum Engagement und zur Mitarbeit zu motivieren und sie darin zu begleiten. Wir sorgen durch eine Kultur der Anerkennung und Förderung dafür, dass die kirchliche Ehrenamtstätigkeit auch als persönlicher Gewinn erlebt wird. Wir verstärken Angebote zur professionellen Begleitung, Weiterbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Eine in der Handhabung einfache und schnelle Auslagererstattung für alle Ehrenamtlichen muss selbstverständlich sein. In Einzelfällen können niedrigschwellige und flexible Entlohnungsmöglichkeiten dabei helfen, das kirchliche Engagement attraktiv zu halten.

Das Prinzip der kirchlichen Dienstgemeinschaft lebt von wechselseitiger Fürsorge und Verantwortung. Öffentlich bekundete Wertvorstellungen wie faire Entlohnung, Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen und gute Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben werden auch in den Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden erkennbar. Mitarbeitende sollen das kirchliche Selbstverständnis ihrer Einrichtung auch nach außen glaubwürdig und überzeugend vertreten können.

Im kirchlichen und diakonischen Dienst wird die Ausstrahlungskraft des Evangeliums spürbar. Mitarbeitende in Diakonie und Kirche sollen darin bestärkt werden, ihre Motivation zu reflektieren und Auskunft darüber zu geben, was ihren Dienst in einer kirchlichen Einrichtung trägt. Mitarbeitende benötigen Räume für die geistliche Gemeinschaft. In der Kirche arbeiten auch Menschen, die nicht zu einer Kirche oder auch zu anderen Religionen gehören. Vor allem in der Diakonie ist es eine große Gestaltungsaufgabe, wie wir „Kirche mit anderen“ sind. Eine hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung und die wertschätzende Begleitung im Berufsalltag für alle Mitarbeitenden schafft hierfür die Voraussetzungen.

Die Strukturen und Anforderungen auf kirchlichen Arbeitsfeldern wandeln sich rasch. Wir professionalisieren die Personalentwicklung in kirchlichen Einrichtungen. Kirchlich Mitarbeitende bereiten wir darauf vor, auf künftige Herausforderungen eigenverantwortlich, dynamisch und innovativ zu reagieren. Kooperation, Netzwerkfähigkeit und individuelle Schwerpunktsetzung müssen mehr Gewicht erhalten.

Durch strukturelle Absicherung fördern wir eigenständiges Handeln. In Zukunft wird es außerdem noch wichtiger, kirchlich Mitarbeitende zu einem nicht nur technisch, sondern auch ethisch kompetenten Umgang mit der Digitalisierung zu befähigen.

Die evangelische Kirche hat begonnen, mehr Raum für innovative Projekte zu schaffen, neue und ungewöhnliche Wege zuzulassen und kreative Aufbrüche zu ermöglichen. Leitungsverantwortliche sollen auch besondere Begabungen (Charismen) erkennen und gezielt fördern. Für befristete Projekte, Erprobungsräume und kreative Experimente stellen wir Ressourcen bereit und Mitarbeitende frei. Circa zehn Prozent der kirchlichen Haushalte sollten hierfür als „geistliches Risikokapital“ zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollen zunächst nicht strukturbildend, sondern gezielt aufgaben- und personenorientiert für Projekte eingesetzt werden. Die Erfahrung aus den Modellvorhaben (einschließlich neuer Finanzierungsmöglichkeiten) werden gezielt bei der Verfestigung erfolgreicher Initiativen berücksichtigt und fließen in einen nachhaltigen Strukturwandel ein.

10. Leitung

***Wir entscheiden verantwortlich.** Die evangelische Kirche braucht zur Umsetzung der Reformen eine bessere interne Abstimmung und den Willen zur Zusammenarbeit. Es wird häufiger Entscheidungen geben, bei denen es nicht allen recht gemacht werden kann. Wir müssen mit Blick auf die Zukunft der gesamten Kirche Prioritäten setzen. Unser Ziel sind Rahmenbedingungen, in denen die Kirche mit ihrer Botschaft klar erkennbar und handlungsfähig bleibt. Wir setzen uns dafür ein, dass Missbrauch von Vertrauen und Macht durch Prävention und strukturelle Maßnahmen verhindert werden, und sorgen für eine angemessene Aufarbeitung.*

Die evangelische Kirche lässt sich in ihrem Leitungshandeln, ihren Strukturen und Reformen leiten von der Einsicht in das, was der Bezeugung des Evangeliums dient und was nicht (vgl. Barmer Theologische Erklärung III).

Für ein Zusammenleben in Vielfalt ist es notwendig, gemeinsam zu formulieren, was es heißt, auf der Grundlage des Priestertums aller Getauften „Evangelisch Kirche zu gestalten“. Grundlage für alle Entscheidungen bleiben Christusbindung, Geistverheißung und Liebesgebot, die wir in reformatorisch-protestantischer Vielfalt des Leibes Christi leben. Wir wollen sie aber in einem stärker erkennbaren Gemeinschaftssinn umsetzen. Unsere Leitungskultur soll auf allen Ebenen darauf ausgerichtet sein, gelingende Gemeinschaft in der Pluralität zu eröffnen. Dafür sind diversitäts- und geschlechtssensible Rahmenbedingungen, eine klare Rolle und definierte Aufgaben für alle Verantwortlichen die zentrale Voraussetzung.

Die Herausforderung für kirchliche Leitung besteht darin, ebenenübergreifend in der Vertikalen wie auch horizontal im Zusammenwirken unterschiedlicher

Handlungsfelder und Akteure Abstimmung und Konzentration zu ermöglichen. Eine innovationsorientierte, dynamische und verschlankte Organisationsstruktur der Kirche stellt hohe Ansprüche an das gesamt-kirchliche Leitungs- und Steuerungshandeln. In zurückliegenden Wohlstandsphasen galt die Ausweitung und Ausdifferenzierung der Angebote als sinnvolle Strategie. Damit dies an sinnvollen Stellen weiterhin möglich bleibt, wird insgesamt die Konzentration und Profilierung kirchlichen Handelns umso dringlicher. Interne Streitigkeiten, nebeneinander agierende und selbstbezügelte Institutionen schwächen durch mangelnde Rückbindung an die Gemeinschaft der Kirche die Erkennbarkeit des Evangeliums.

Zukünftig wird es noch wichtiger, dass Mitarbeitende mit Leitungs- und Führungsaufgaben im Sinn gesamt-kirchlicher Orientierung und christlicher Identitätsbildung wirken. Die Leitungs- und Entscheidungskultur im kirchlichen Raum darf den Maßstäben christlicher Gemeinschaftsbildung nicht widersprechen. Angesichts der Wucht der anstehenden Aufgaben können Entscheidungen nicht dem Selbsterhaltungsinteresse von Teilbereichen dienen. Transparenz, Partizipation, Stellvertretung und gute Begleitung sind die Voraussetzung dafür, dass Beteiligte die Prozesse eines freiwilligen Zusammengehens in größere Einheiten und selbstgesteuerte Kooperationen mittragen und mitgestalten können. Die Verantwortlichen sollen sich dabei Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung zum Ziel setzen.

Leitungsgremien stehen vor der Aufgabe, Auswahl- und Priorisierungsentscheidungen zu treffen. Hierfür benötigen sie klare und empirisch gestützte Kriterien sowie ein klares Bild vom Auftrag der Kirche. Der Fokus von Entscheidungen kann nicht mehr den bloßen Erhalt einer Stelle, eines Arbeitsbereichs oder einer Einrichtung betreffen. Wir müssen vielmehr zukunfts- und aufgabenorientierte Lösungen suchen, die auch das Bestehende hinterfragen.

Gefährdung durch Machtmissbrauch und körperliche wie psychische Grenzüberschreitungen fordern kirchliche Leitung heraus. Die evangelische Kirche untersucht die Ursachen von Übergriffen mit Hilfe externer Expertise. Sie fördert Ansätze der Prävention und des strukturellen Gewaltschutzes. Sie entwickelt klare Standards in der Aufarbeitung von Grenzüberschreitungen.

11. Strukturen

***Wir bewegen uns.** Die evangelische Kirche wird in Zukunft organisatorisch weniger einer staatsanalogen Behörde, sondern mehr einem innovationsorientierten Unternehmen oder einer handlungsstarken zivilgesellschaftlichen Organisationen ähneln. Die Aufträge für unsere Mitarbeitenden lassen Spielraum, auf Trends zu reagieren. Kirchliche Orte ermöglichen Begegnungen. Damit das funktioniert, arbeitet im Hintergrund eine professionelle, agile und gut ausgestattete Verwaltung, zunehmend nach EKD-weit abgestimmten Standards.*

Die evangelische Kirche in ihrem derzeitigen Erscheinungsbild lässt sich als „Hybrid“ aus Institution, Organisation und Bewegung beschreiben. Alle drei Aspekte sind wichtig, damit die evangelische Kirche in Übereinstimmung mit ihrer Botschaft und der jeweiligen Situation angemessen handelt: In ihrer institutionellen Gestalt gewährleistet die Kirche, dass ihre Angebote verlässlich sind. Hierfür braucht sie stabile Ressourcen und eine gut funktionierende Verwaltung. In ihrer organisatorischen Gestalt entwickelt die Kirche kommunikative Strategien und Beteiligungsmöglichkeiten, auch über ihre institutionellen Grenzen hinaus. Als Bewegung ist sie fähig zu schnellem, flexiblem Vorgehen.

Auch als Organisation und Institution wird die evangelische Kirche wandlungsfähiger und risikobereiter werden. Das muss sich auch in der Gestaltung ihrer Rechtsordnung niederschlagen. Dabei können die traditionell stärkeren und wohlhabenderen evangelischen Kirchen im Westen von der Minderheitensituation im Osten lernen: Kleinere Versammlungen um Wort und Sakrament bedeuten weder Mut- noch Sinnlosigkeit. Sie entlasten auch von erstarrten Routinen und eröffnen die Chance, Neues auszuprobieren. Die sozialen Ausdrucksformen in den vier Grundvollzügen kirchlichen Handelns (martyria, leiturgia, koinonia und diakonia) werden vielfältiger. Parochiale und überparochiale Strukturen werden sich verändern: Ankerpunkt bleiben starke und ausstrahlungsfähige Gemeinden in verschiedenen Formen. Daneben treten sorgfältig abgestimmte und leicht zugängliche Angebote und Initiativen auf regionaler Ebene und im digitalen Raum. Kleine, dezentral vernetzte Gruppen werden mit ihren Aktivitäten herkömmliche Strukturen und Begrenzungen aller Art kreativ infrage stellen.

Wir werden mutiger als bisher zwischen resonanzlosem kirchlichem Handeln und Resonanzräumen unterscheiden müssen: Wo werden Herz und Seele berührt? Wo wird die Präsenz unserer Botschaft in der Gesellschaft spürbar? Und wo nicht? Es gilt, das eine zu lassen, um das andere zu stärken. Ein zentrales Kriterium bei allen Entscheidungen ist, dass die nächste Generation die Chance behält, angstfrei und voller Zuversicht das Evangelium auch mit geringeren Ressourcen weiterzugeben.

Gute kirchliche Verwaltung bemisst sich daran, dass Verantwortlichkeiten und Kompetenzen auf der Ebene der jeweils Handelnden angesiedelt sind. Sie arbeitet verlässlich und transparent, und sorgt für Strukturen, die Machtmissbrauch verhindern und Geschlechtergerechtigkeit fördern. Kirchliche Verwaltungsstrukturen halten Verantwortung, Zuständigkeit und Kompetenz zusammen und ermöglichen ein transparentes und prozessorientiertes Verwaltungshandeln. Die Zahl der Verwaltungsvorgänge und Genehmigungsvorbehalte wird regelmäßig überprüft und wo immer möglich reduziert; dafür soll es mehr Entscheidungsfreiräume geben. Wir wollen schnelle Abstimmungswege, flache Hierarchien und konzentrierte Partizipationsformen ermöglichen. Kirchliche Leitung handelt auf allen Ebenen viel koordinierter und

kooperationsbereiter. Kirche sorgt für Verlässlichkeit, Partizipation und Solidarität im Blick auf Verpflichtungen und Aufgaben, die Kirchen als Träger von diakonischen und Bildungseinrichtungen in Ökumene, Staat und Gesellschaft übernommen haben.

12. EKD und Landeskirchen

Wir alle sind EKD. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist als Gemeinschaft der Gliedkirchen Kirche und wird in der Öffentlichkeit so wahrgenommen. Sie ist in Deutschland die Gemeinschaftsplattform für alle, die sich zur evangelischen Kirche zählen. Ihre Aufgabe ist nach innen die Stärkung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Landeskirchen und nach außen die gesamtkirchliche Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene. Sie kann für alle Mitgliedskirchen gemeinsam Verantwortung übernehmen. Anderes kann stellvertretend für alle von einzelnen Landeskirchen getragen werden. Wichtig ist, dass zukünftig dieselbe Aufgabe jeweils nur noch einmal gemacht wird – und dafür gut.

Die evangelische Kirche steht vor einer doppelten Herausforderung. Wir werden flexibler und dynamischer handeln und müssen gleichzeitig Aufgaben konzentrieren und für Profilbildung sorgen. Dieses Spannungsverhältnis gilt es immer wieder neu auszutarieren.

Mit Blick auf das strukturelle Verhältnis zwischen der EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen und einzelnen oder mehreren Gliedkirchen sind beide Pole zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen subsidiärer Eigenverantwortung der Gliedkirchen, der Funktion der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der Delegation von Aufgaben an die EKD soll nach dem Prinzip „Stärken stärken“ ausgestaltet werden. Wir wollen das Prinzip stellvertretenden Handelns stärken. Besonders dringlich ist dies bei den Themen Mitgliederservice, Öffentlichkeitsarbeit und digitale Infrastruktur. Wem konkrete Aufgaben übertragen sind, für den müssen auch die notwendigen Ressourcen bereitstehen, und er muss die entsprechenden Kompetenzen übertragen bekommen. Die EKD ist damit beauftragt, für die Gemeinschaft der Gliedkirchen zu handeln. Deswegen muss ihr Auftrag in Abstimmung mit den Transformations- und Zukunftsprozessen der Landeskirchen und gliedkirchlicher Zusammenschlüsse immer wieder neu ausgerichtet und justiert werden. An diesem Prozess beteiligt sich die EKD auch initiiierend und vernetzend.

Die EKD übernimmt Funktionen, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- a. Sie besitzen hohe Relevanz als Gemeinschaftsaufgabe für die Gliedkirchen;
- b. sie dienen der Mitgliederbindung, denn diese Aufgabe wird auf überregionaler Ebene immer wichtiger;
- c. sie schaffen Voraussetzungen dafür, dass die evangelische Kirche öffentlich präsent ist.

Vor diesem Hintergrund wollen wir Parallelstrukturen zwischen EKD, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und einzelnen Gliedkirchen sowie der Gliedkirchen untereinander abbauen. Es geht nicht um mehr Zentralismus, sondern um eine wechselseitige Stärkung. Manche Aufgaben kann eine Gliedkirche nur in ihrem eigenen Kontext erledigen. Die Gliedkirchen sind aufgefördert, mutig und vertrauensvoll Aufgaben, auf die das nicht zutrifft, an gemeinsame Akteure zu delegieren. Die EKD, aber auch einzelne Gliedkirchen können solche Akteure sein. Unser Ziel ist, spezifische Schwerpunkte und Kompetenzen in den Gliedkirchen zu benennen. Voraussetzung, um die Synergieeffekte zu nutzen, sind der Erfahrungsaustausch und die professionelle Vernetzung zwischen den Gliedkirchen. Hierfür bietet sich die EKD als Forum an.

Alle diese Zukunftsüberlegungen für die evangelische Kirche sind von einem Grundgedanken getragen: Die Kirche ist nie fertig, das Beste kommt noch. Damit stehen wir in der Tradition der Reformation. Das macht uns demütig – und zuversichtlich. Wichtiger als alle Ziele, die wir uns für die Kirchenentwicklung setzen, ist, dass wir Gott vertrauen und aufgeschlossen bleiben für das, was er zu uns sagt. Er wird dafür sorgen, dass seine Kirche einen guten Weg in die Zukunft nimmt.

Nr. 114* – Kirchengesetz über die Ordnung der Missionsarbeit (Missionsarbeitsgesetz – MaG-EKD). Vom 9. November 2020.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen haben nach ihren Ordnungen die Aufgabe, für die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit zu sorgen und die Zuordnung von Kirche und Mission in ihrem Bereich sowie die Zusammenarbeit der regionalen Missionswerke und Missionsgesellschaften zu fördern. In Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken sie mit anderen Kirchen zusammen.

§ 2

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland nimmt die Aufgabe der Äußeren Mission unter anderem durch ihre Mitgliedschaft im Verein „Evangelische Mission – Weltweit e.V.“ (im Weiteren: die EMW) wahr.

(2) Die EMW ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und dient der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Sie ist der Dachverband der in ihr

zusammengeschlossenen Missionswerke und zugleich Fachverband für ökumenische Weltmission und Missionstheologie ihrer Mitglieder. Als Dachverband stellt sie die Arbeit der Missionswerke nach außen dar und vertritt deren Interessen in den Bereichen Weltmission und Ökumene innerkirchlich und gegenüber Dritten. Als Fachverband bündelt sie die Kompetenz ihrer Mitglieder und ihrer Partner, fördert und stärkt ihren Austausch untereinander und trägt zur Qualifizierung missionstheologischer Arbeit und theologischer Ausbildung weltweit bei.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt an der Erfüllung der Aufgaben der EMW insbesondere dadurch mit, dass sie mindestens eine Person als Mitglied des Vorstands benennt. In der Mitgliederversammlung der EMW entfallen nicht weniger als 24% der Gesamtstimmzahl auf die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 3

(1) Dem Entwurf der Satzung der EMW wird in dem in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut zugestimmt.

(2) Änderungen der Satzung der EMW bedürfen der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Stimmt dieser nicht zu, so entscheidet die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland sorgt dafür, dass die Synode, die Kirchenkonferenz und die Gliedkirchen über die Aufgabenwahrnehmung der Missionsarbeit durch die EMW regelmäßig unterrichtet werden.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz bedarf der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einfacher Mehrheit.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Zustimmung der Kirchenkonferenz in Kraft. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes durch Verordnung festzustellen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Missionsarbeit vom 6. November 1975 (ABl. EKD 1975 S. 719) außer Kraft.

(4) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf das Evangelische Missionswerk e.V. Bezug genommen wird, treten die Regelungen dieses Kirchengesetzes an diese Stelle.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer**

Anlage zu § 3 Absatz 1: Satzungsentwurf**„Evangelische Mission – Weltweit
Dach- und Fachverband von Kirchen und
Werken in Deutschland“****Satzung****Präambel**

Die „Evangelische Mission – Weltweit“ (EMW) ist eine Gemeinschaft von evangelischen Kirchen, Werken und Verbänden in Mission und Ökumene. Sie gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Als dessen Mitte wird in aller Welt die in Christus offenbar gewordene, zu ihrem Heil geschehene, liebevolle, versöhnende und verwandelnde Mission des Dreieinigen Gottes bezeugt, die allen Menschen gilt. In der Vielfalt ihrer Traditionen sind die Mitglieder der EMW und ihre Partner in der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft gemeinsam berufen zur Teilnahme an Gottes Mission in Wort und Tat. Sie achten und respektieren den Beitrag der anderen, die durch ihre unterschiedlichen Zugangsweisen in die eine Nachfolge Jesu Christi einladen. In dieser Gemeinschaft versöhnter Verschiedenheit fördert die EMW die Einheit der Kirche durch das Engagement für Ökumene und Mission in der Einen Welt. Darin steht die EMW in der Tradition des „Deutschen Evangelischen Missionsbunds“ von 1885, des aus dem Kirchenkampf hervorgegangenen „Deutschen Evangelischen Missionstags“ von 1933, sowie schließlich der 1964 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen in der DDR“ und des 1975 gegründeten „Evangelischen Missionswerks in Deutschland“ im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West. Nach dem Geschenk der deutschen Wiedervereinigung haben sich diese beiden – durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 12. Dezember 1990 in Berlin und vom 25. September 1991 in Hohenwart – zum gemeinsamen „Evangelischen Missionswerk in Deutschland“ zusammengeschlossen.

Auf der Grundlage eines ausführlichen Konsultationsprozesses 2017-2020 haben die Mitglieder eine zukunftsorientierte Neuausrichtung der Arbeit beschlossen und sich zum Abschluss des Prozesses die folgende Satzung gegeben:

I. Vereinsartikel**§ 1****Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Mission – Weltweit e.V.“ (im Folgenden: „EMW“).
- (2) Die EMW hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, wo sie in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2**Vereinszweck**

(1) Zweck der EMW ist die Förderung und Unterstützung der Wissenschaft, der Bildung und kirchlicher Zwecke, einschließlich der ökumenischen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu Weltmission und Missionstheologie.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die EMW

- ihre Mitglieder zu diesen Themen vernetzt, begleitet, unterstützt und berät,
- die missionstheologische Arbeit ihrer Mitglieder und ihrer internationalen Partner reflektiert, bündelt, fördert und nach außen sichtbar macht.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die EMW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechender Nachfolgeregelungen.

(2) Die EMW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der EMW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bzw. dem dauerhaften Verlust der Gemeinnützigkeit ist § 25 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EMW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Grundartikel**§ 4****Selbstverständnis und Verhältnis zu ihren Mitgliedern**

(1) Die EMW ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und dient der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

(2) Die EMW ist der Dachverband der in ihr zusammengeschlossenen evangelischen Missionswerke und zugleich Fachverband für ökumenische Weltmission und Missionstheologie ihrer Mitglieder.

(3) Die EMW nimmt „Gemeinschaftsaufgaben“ für alle ihre Mitglieder wahr und bietet eine Struktur, in der ihre Mitglieder „gemeinsame Aufgaben“ identifizieren, beraten und wahrnehmen können. Näheres regelt § 17 dieser Satzung.

§ 5**Aufgaben**

(1) Als Dachverband stellt die EMW die Arbeit der Missionswerke nach außen dar und vertritt deren In-

teressen in den Bereichen Weltmission und Ökumene innerkirchlich und gegenüber Dritten. Sie

- a) vertritt Themen und Interessen der Missionswerke gegenüber den Kirchen und anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen;
- b) pflegt mit solchen nationalen, regionalen oder globalen ökumenischen Organisationen Kontakte, die für die Arbeit der Missionswerke von besonderer Bedeutung sind;
- c) vertritt die Missionswerke in solchen nationalen, regionalen oder globalen ökumenischen Organisationen, in denen diese Vertretung besser durch den Dachverband wahrgenommen werden kann;
- d) vertritt Themen und Interessen der Missionswerke gegenüber Staat, Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit;
- e) erbringt Dienstleistungen für die Missionswerke, z.B. internationale Finanztransfers und Koordination gemeinsamer Aufgaben u.ä.;
- f) gibt Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit heraus, die Querschnittsthemen der Arbeit der Missionswerke aufnehmen und deren Beiträge herausstellen.

(2) Als Fachverband bündelt die EMW die Kompetenz ihrer Mitglieder und ihrer Partner, fördert und stärkt ihren Austausch untereinander und trägt zur Qualifizierung missionstheologischer Arbeit und theologischer Ausbildung weltweit bei. Sie

- a) verbessert die innerprotestantische Abstimmung in den Themenbereichen Ökumene, Weltmission und Missionstheologie in Deutschland und sucht nach Möglichkeiten gemeinsamen Sprechens und Handelns;
- b) bildet regionale und thematische Foren und Fachgruppen und begleitet sie geschäftsführend;
- c) stellt Kompetenzen bereit und bündelt sie, um den Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer jeweiligen und gemeinsamen Aufgaben und Aufträge zu dienen;
- d) pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der „Missionsakademie an der Universität Hamburg“ und vergleichbaren akademischen Einrichtungen;
- e) schafft als Verein, mit seinen Mitgliedern und in Kooperation mit Dritten Foren für den internationalen Austausch zu Ökumene, Weltmission, Missionstheologie und den Beiträgen religiöser Akteure zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- f) befördert den Austausch und die Kooperation mit Organisationen, die in den gleichen Arbeitsfeldern tätig, aber nicht Mitglieder der EMW sind;
- g) stellt globale und regionale Instrumente zur inhaltlichen und finanziellen Förderung ihrer Vereinszwecke durch regionale und globale ökumenische Institutionen, insbesondere im Bereich der theologischen Ausbildung und ihrer ökumenischen und missionstheologischen Ausrichtung sowie der Weltbibelhilfe bereit;

- h) gibt thematische Fachpublikationen heraus, die relevante Themen und Entwicklungen in den Schwerpunktarbeitsbereichen der EMW und ihrer Mitglieder aufgreifen und den Fachdiskurs voranbringen.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Kriterien für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der EMW können solche juristische Personen werden, die

- einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- selbst der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation angehören oder als selbständiges Werk mit einem Mitglied der ACK verbunden sind,
- die die theologischen Grundlagen anerkennen, die in der Präambel dieser Satzung niedergelegt sind, und
- an deren eigenen Aufgabenfeldern und Tätigkeiten die Zwecke nach § 2 dieser Satzung einen wesentlichen Anteil haben.

(2) Über die Zulassung ausländischer juristischer Personen, die die Mitgliedschaftskriterien im Übrigen erfüllen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt;
- b) bei Auflösung;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Austrittsfrist von neun (9) Monaten, also mit Kündigung spätestens am 31. März des betreffenden Jahres, möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der Eingangsbestätigung.

(4) Erfolgt die Auflösung eines Mitglieds durch Zusammenschluss mit einer anderen juristischen Person, kann die Mitgliedschaft auf die aus dem Zusammenschluss hervorgehende juristische Person übergehen, wenn die Aufnahmekriterien auch von dieser erfüllt werden. Über die Übertragung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung

mit einer Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss setzt voraus,

- dass das Mitglied die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, oder
- dass durch sein Verhalten die Gefahr besteht, dass das äußere Ansehen der EMW Schaden nimmt. In diesem Fall muss der Vorstand zunächst die Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte als milderer Mittel erwogen haben.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden.

(6) Über die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit entscheiden, wenn das Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags über mindestens drei Geschäftsjahre nicht erfüllt hat. Bei kürzeren Säumniszeiträumen muss der Vorstand zunächst die Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte als milderer Mittel heranziehen; ohne vorherige Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte ist die Beschlussfassung über die Streichung unzulässig. Ihr muss eine Mahnung mit dreimonatiger Säumnisfrist vorausgehen. Die Mahnung bedarf der Schriftform und muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Gegen die Streichung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss der Streichung mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(7) Der Verlust der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche auf Entschädigung oder auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- die Angebote der EMW im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgaben“ zu nutzen;
- sich an den Angeboten der EMW im Rahmen der „gemeinsamen Aufgaben“ zu beteiligen;
- sich jederzeit mit Vorschlägen und Anträgen an die Organe und Gremien der EMW zu wenden und
- sich – unbeschadet des Vorbehalts der Wahl oder Berufung – in den Organen und Gremien der EMW einzubringen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeitrag regelmäßig und fristgemäß zu entrichten, soweit diese Satzung im Einzelfall keine abweichende Form der Zuwendung vorsieht;
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren;
- angemessen zur positiven öffentlichen Wahrnehmung der EMW und ihrer Tätigkeiten beizutragen.

(3) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach Absatz 2 erheblich und dauerhaft, kann der Vorstand die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte mit Dreiviertel-

mehrheit ganz oder teilweise aussetzen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Aussetzung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 9

Assoziierte Organisationen

(1) Kirchen und Einrichtungen, die die Kriterien der Mitgliedschaft im Wesentlichen erfüllen, aber keine Vollmitgliedschaft anstreben, können den Status einer „Assoziierten Organisation“ erlangen. Über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vereinbarung regelt insbesondere, wie die Assoziierte Organisation zur Arbeit der EMW beiträgt und welche Leistungen sie abrufen kann.

(2) Assoziierte Organisationen können einen Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung entsenden, der/die an deren Sitzungen mit Rederecht teilnimmt, soweit die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

IV. Organe

§ 10

Struktur

Die Organe der EMW sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Direktor/die Direktorin.

§ 11

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an; sie bildet sein höchstes beschlussfassendes Organ.

(2) Jedem Mitglied kommt eine bestimmte Anzahl von Stimmen gemäß Absatz 5 zu. Die Stimmrechte werden durch Delegierte wahrgenommen, die vom Mitglied der EMW gegenüber schriftlich anzeigt werden. Für jeden Delegierten/ jede Delegierte soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden. Nehmen weniger Delegierte an der Mitgliederversammlung teil, als einem Mitglied Stimmrechte zustehen, kann das Mitglied deren Stimmrecht auf einen oder mehrere seiner anwesenden Delegierten übertragen. Dies ist dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vor Sitzungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied, das aus wichtigem Grund verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann seine Stimmrechte einem anderen Mitglied übertragen. Dies ist dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vor Sitzungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

Kein Mitglied kann mehr Stimmen als seine eigenen und die eines weiteren Mitglieds auf sich vereinen.

(4) Delegierte werden für sechs Jahre in die Mitgliederversammlung entsandt; eine erneute Entsendung ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig durch den Tod und wenn

- a) Delegierte ihr Amt niederlegen,
- b) das Mitglied einen Wechsel aus anderem Grund anzeigt.

(5) Jedes Mitglied hat mindestens eine, höchstens zehn Stimmen. Die Anzahl der Stimmen berechnet sich nach der Höhe des festgesetzten Mitgliedsbeitrags gemäß § 22, wobei nicht weniger als 24% der Gesamtstimmenzahl auf die Evangelische Kirche in Deutschland entfallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Arbeitsweise und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll in der zweiten Hälfte eines jeden Jahres zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstands oder seine/ihre Stellvertretung.

(2) Auf Antrag von zwei Dritteln des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder der EMW muss der oder die Vorsitzende die Mitgliederversammlung zusätzlich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Übertragene Stimmen gelten als anwesende Delegierte. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst sie ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung übt die Befugnisse aus, die ihr kraft Gesetzes oder durch diese Satzung übertragen sind. Insbesondere

- legt sie die Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit der EMW fest und beschließt über die „Gemeinschaftsaufgaben“;
- berät sie über den Geschäftsbericht des Vorstands;
- bestellt sie – soweit erforderlich und unbeschadet der Rechte des Oberrechnungsamtes der EKD gemäß § 20 Absatz 2 dieser Satzung – Kassen- oder Wirtschaftsprüfer;
- nimmt sie auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts der Kassen- oder Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands;

- stellt sie den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr auf;
- entscheidet sie über Anträge und Beschlussvorlagen des Vorstands und der Mitglieder;
- setzt sie auf Vorschlag des Vorstands Ausschüsse und sonstige Gremien ein;
- gibt sie sich eine Geschäftsordnung;
- erlässt sie eine Rahmen-Geschäftsordnung für die EMW.

(5) In der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Modalitäten der Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen,
- das Antragsverfahren,
- die Wahlordnung für den Vorstand sowie
- die Wahl- bzw. Berufungsordnungen für Ausschüsse und sonstige Gremien der EMW zu regeln.

(6) In der Rahmen-Geschäftsordnung der EMW sind insbesondere Regelungen für

- gemeinsame Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und anderen geschäftsordnungstypischen Regelungsfeldern für die satzungsmäßigen Organe der EMW sowie ihre Ausschüsse und sonstigen Gremien;
- die Beteiligung der Mitglieder der EMW an deren Arbeit durch Ausschüsse und sonstige Gremien nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- deren Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten;
- die Übernahme von Gesetzen, Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland im Bereich der EMW;
- die Leitlinien und Verfahren für die finanzielle Förderung Dritter zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins sowie
- Leitlinien für die Arbeit des Direktors/der Direktorin und der Geschäftsstelle zu treffen.

(7) Die Mitgliederversammlung tagt in geschlossener Sitzung. Auf Einladung des Vorstands können Gäste mit und ohne Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören 15 Personen an, von denen eine durch die Evangelische Kirche in Deutschland benannt wird. Die übrigen 14 Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen aller ihrer Mitglieder gewählt, wobei drei Vorstandsmitglieder aus den Reihen der anderen Kirchen gewählt werden müssen. Regionale Missionswerke sowie die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste sollen im Vorstand vertreten sein.

(2) Unbeschadet der Regelungen aus Absatz 1 gelten die Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, auf die

die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten zu vergebenden Platz ist eine Stichwahl erforderlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt sechs Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist unter Beachtung der Repräsentativität des Vorstands nach Absatz 1 zulässig. Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit.

(4) Die Amtszeit endet, wenn

- a) Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder
- b) nicht mehr die Aufgaben wahrnehmen, die Anlass zu ihrer Wahl gegeben haben.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für den Vorsitz. Die Wahl erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit der betreffenden Vorstände. Die Wiederwahl ist zulässig. Abberufung und Neuwahl sind jederzeit möglich.

§ 14

Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens drei (3) Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung.

(2) Auf begründeten Antrag der Hälfte seiner Mitglieder oder eines Viertels der Mitglieder der EMW muss der oder die Vorsitzende den Vorstand zusätzlich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Antrag muss begründet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst er seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(4) Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht kraft Gesetzes oder durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere

- legt er die Ziele und Arbeitspläne der EMW im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Leitlinien und Schwerpunkte fest;
- bereitet er die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und nach;
- legt er der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Einrichtung von Ausschüssen und sonstigen Gremien zur Unterstützung der Arbeit der EMW und ihrer Organe vor;
- legt er der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor;

- legt er der Mitgliederversammlung den Bericht der Kassen- oder Wirtschaftsprüfer und die Beschlussvorlage über den Haushalt des Folgejahres sowie alle anderen von Gesetzes oder Satzung wegen erforderlichen Beschlussvorlagen vor;

- übt er die Dienst- und Fachaufsicht über den Direktor/die Direktorin aus, erteilt ihm/ihr Entlastung für seine/ihre Geschäftsführung und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsstelle;

- beschließt er über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse des Direktors/der Direktorin sowie der Referentinnen und Referenten der EMW;

- beschließt er die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle der EMW.

(5) In der Geschäftsordnung des Vorstands sind insbesondere

- die Modalitäten der Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen des Vorstands,
- das Antragsverfahren im Vorstand sowie gegebenenfalls
- Verfahren für die Durchführung von Aufgaben, die dem Vorstand durch die Rahmen-Geschäftsordnung der EMW übertragen werden,

zu regeln.

(6) Der Vorstand tagt in geschlossener Sitzung. Auf Einladung des oder der Vorsitzenden können Gäste mit und ohne Rederecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle sollen regelmäßig zu den Themen hinzugezogen werden, die ihren Arbeitsbereich oder arbeitsbereichsübergreifende Themen betreffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 15

Direktor/Direktorin

(1) Dem Direktor/der Direktorin obliegt als Besonderem Vertreter gemäß § 30 BGB die Geschäftsführung des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle.

(2) Sofern diese Organe für einzelne Tagesordnungspunkte nichts anderes beschließen, nimmt der Direktor/die Direktorin an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand bestellt aus den Reihen der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertreten Direktor, die oder der den Direktor/die Direktorin im Falle von Abwesenheit oder Unerreichbarkeit vertritt.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors/der Direktorin gehört insbesondere,

- die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden und die Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle auszuüben;
- im Rahmen des Haushalts Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die

nicht vom Vorstand angestellt werden müssen, zu begründen und zu beenden;

- den oder die Vorsitzende des Vorstands mit allen Informationen und Materialien zu versorgen, die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung nötig oder hilfreich sind;
- die EMW, ihre Themen, Anliegen und Aktivitäten gegenüber ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu vertreten.

V. Arbeitsweise

§ 16 Geschäftsstelle

(1) Die EMW unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, in der Verwaltung und Fachreferate die Organe des Vereins bei ihrer Arbeit unterstützen und der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins dienen. Ihre Organisation und Ausstattung orientiert sich an den von der Mitgliederversammlung festgelegten Leitlinien und Schwerpunkten.

(2) Die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle bilden ein Kollegium, das den Direktor/die Direktorin in seiner/ihrer Amtsführung berät und unterstützt. Es kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der diese Aufgabe zwischen den Kollegiums-Sitzungen wahrnimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

(3) Der Direktor/die Direktorin und die Referentinnen und Referenten sollen in einem Dienstverhältnis zu einem der Mitglieder der EMW oder zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen und für eine zeitlich begrenzte Amtsdauer für den Dienst in der Geschäftsstelle freigestellt werden. Die Modalitäten sind in einem Vertrag mit dem Mitglied oder der Kirche festzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Formen der Zusammenarbeit

(1) Die EMW erfüllt ihre Ziele und Aufgaben in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedern. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben unterscheidet es zwischen zwei Grundformen der Zusammenarbeit.

- a) „Gemeinschaftsaufgaben“ sind solche, die innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsstelle liegen und an deren Bearbeitung die EMW und ihre Mitglieder ein gemeinschaftliches Interesse haben.
- b) „Gemeinsame Aufgaben“ sind solche, die über den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle hinausgehen oder nur Teile davon berühren, an deren gemeinsamer Bearbeitung aber eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern ein Interesse hat.

(2) „Gemeinschaftsaufgaben“ werden gemäß § 12 Absatz 4 von der Mitgliederversammlung festgelegt und von den Organen und Gremien des Vereins im Auftrag aller seiner Mitglieder bearbeitet. Für ihre

Wahrnehmung bestehen Zuständigkeiten bei den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle, ihre Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt. Welche Aufgaben als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden, legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) „Gemeinsame Aufgaben“ werden durch Abstimmung unter den Mitgliedern ermittelt. Die EMW stellt die Infrastruktur für die Zusammenarbeit der interessierten Mitglieder; darüber hinausgehender Finanzbedarf ist durch Umlage der Beteiligten zu decken. Hierüber ist Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung herzustellen.

(4) Um eine hohe Beteiligung ihrer Mitglieder an ihrer Arbeit sicherzustellen und ihren Aufgaben der Bündelung von Kompetenzen und des fachlichen Austauschs gerecht zu werden, richtet die EMW Runden, die der Vernetzung und Koordination dienen, Ausschüsse, Foren und Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben u.ä. ein. Näheres regelt die Rahmen-Geschäftsordnung.

§ 18 Subsidiarität

(1) Das Handeln der EMW ist grundsätzlich vom Handeln ihrer Mitglieder im Rahmen des Mandats des Vereins abgeleitet und auf dieses bezogen.

(2) In der internationalen ökumenischen Partnerschaftsarbeit wird die EMW dort tätig, wo ihre Aktivitäten das Handeln ihrer Mitglieder unterstützen und begleiten. Insbesondere

a) handelt sie im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder, wo durch die Wahrnehmung der Aufgaben durch die EMW ein erheblicher Mehrwert gegenüber dem einzelnen Handeln ihrer Mitglieder gegeben ist. Dies gilt vor allem für die Kontakte zu nationalen und regionalen kirchlichen Dachorganisationen, internationalen ökumenischen Organisationen und solchen Einrichtungen, die der theologischen und ökumenischen Ausbildung und missionstheologischen Forschung dienen.

b) übernimmt sie nur Aufgaben, die einen Bezug zum Handeln ihrer Mitglieder und deren internationaler Partner aufweisen.

(3) Bestehen in einzelnen internationalen Partnerbeziehungen konkurrierende Vertretungsansprüche der EMW und einzelner Mitglieder, soll die Vertretung grundsätzlich vorrangig durch Mandatierung der betreffenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Die so Mandatierten sind gegenüber der EMW und ihren Mitgliedern berichtspflichtig.

(4) Einzelne Mitglieder können in Vertretung der EMW und im Interesse der anderen Mitglieder auch sonstige Aufgaben für die EMW übernehmen, wenn sie diese aufgrund objektiver Kriterien besser erfüllen können als die EMW selbst. Das Mandat hierzu erteilt der Vorstand.

§ 19**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch

- a) den oder die Vorsitzende/n des Vorstands und seine/ihre Stellvertretung oder
- b) den oder die Vorsitzende/n des Vorstands oder seine/ihre Stellvertretung und den Direktor/die Direktorin oder dessen/deren Stellvertretung gemeinsam handelnd vertreten.

(2) Ist im Falle besonderer Dringlichkeit der oder die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung handlungsunfähig oder handlungsunwillig oder nicht zu erreichen, kann der Vorstand durch Umlaufbeschluss einer anderen zweiten Person aus seinen Reihen Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung erteilen.

(3) Im außergerichtlichen Rechtsverkehr kann der Verein auch durch

- a) den oder die Vorsitzende/n des Vorstands oder seine/ihre Stellvertretung mit einer anderen vom Vorstand dafür aus seinen Reihen bestimmten Person oder
- b) durch den Direktor/die Direktorin oder dessen/deren Stellvertretung mit einer anderen vom Vorstand dafür aus seinen Reihen bestimmten Person gemeinsam handelnd vertreten werden.

(4) Im täglichen Geschäft vertritt der Direktor/die Direktorin die EMW gegenüber Dritten auch bei alleinigem Handeln wirksam. In solchen Fällen kann er/sie seine/ihre Zeichnungsbefugnis auch an seine/ihre Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter oder eine andere Referentin/einen anderen Referenten der Geschäftsstelle übertragen; dies erfordert die Schriftform. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle ist der Umfang einer solchen alleinigen Vertretung im außergerichtlichen Rechtsverkehr festzulegen.

VI. Finanzen**§ 20****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungs- und Finanzwesen der EMW gelten die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Der Verein kann jederzeit durch das Oberrechnungsamt der EKD geprüft werden. Den Mitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Haushaltsbücher zu gewähren.

(3) Die Rahmen-Geschäftsordnung kann zu den Planungs- und Berichtspflichten der Geschäftsstelle weitergehende Regelungen vorsehen.

§ 21**Finanzierung der Arbeit**

(1) Die EMW finanziert sich und ihre Arbeit aus Beiträgen, Zuwendungen, Umlagen, Projektmitteln und Sonderzuwendungen. Die Geschäftsstelle ist darüber

hinaus angehalten, für den Verein und seine Mitglieder öffentliche Fördermittel und sonstige Drittmittel einzuwerben. Dabei gilt grundsätzlich:

- a) Die Geschäftsstelle und die ständigen „Gemeinschaftsaufgaben“ sollen aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.
- b) Außerordentliche Aufgaben und Projekte sowie die Förderung von Dritten zur Umsetzung der Ziele der EMW sollen durch Sonderzuwendungen der Mitgliedswerke, ihrer deutschen Trägerkirchen und deren Untergliederungen sowie durch sonstige Drittmittel finanziert werden.
- c) „Gemeinsame Aufgaben“ und Kooperationsprojekte werden aus Umlagen der beteiligten Mitglieder finanziert.
- d) Kooperiert die EMW bei der Durchführung von Projekten mit Dritten, ist darauf zu achten, dass diese in angemessener Höhe an den Kosten beteiligt werden.

(2) Erhält der Verein regelmäßige Sonderzuwendungen, insbesondere aus dem Raum der Gliedkirchen der EKD, so werden diese als selbstabschließende Funktion im Haushalt von einem Bewilligungsausschuss als Liste des Bedarfs verwaltet. Über die Zusammensetzung und Besetzung dieses Ausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Vor der Übernahme finanzieller Verbindlichkeiten, die über die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen nach § 22 Absatz 1 hinausgehen, muss die EMW sicherstellen, dass diese durch verbindliche Finanzierungszusagen ihrer Mitglieder gedeckt sind. Für die regelmäßige Förderung Dritter ist vom Vorstand auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin ein jeweils fünfjähriger Finanzrahmen festzulegen, welcher der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Übernehmen einzelne Mitglieder in Vertretung der EMW und im Interesse der anderen Mitglieder bestimmte Aufgaben für den Verein, kann dieser ihnen dafür durch Vorstandsbeschluss die Mittel ganz oder anteilig zur Verfügung stellen.

§ 22**Berechnung der Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 500 (in Worten: fünfhundert) Euro. Darüber liegende Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach einem Schlüssel, der diejenigen Bruttopersonalkosten der Mitglieder zugrunde legt, die diese für Planstellen aus ihrem eigenen Haushalt aufwenden. Dies geschieht auf der Basis der Werte des jeweils drei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses des Mitglieds. Projektstellen und durch Dritte finanzierte Stellen bleiben unberücksichtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Die Evangelische Kirche in Deutschland entrichtet abweichend davon keinen Mitgliedsbeitrag, sondern eine jährliche Zuwendung. Diese Zuwendung soll sich an der Bedeutung der Aufgaben orientieren, die die

EMW insbesondere auch für die Evangelische Kirche in Deutschland wahrnimmt. Sie wird jeweils durch die zuständigen Organe und Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegt. Die EMW wird nach der Beschlussfassung unmittelbar über die Höhe der Zuwendung informiert.

(2) Zum Ausgleich des Wertverlusts soll die Mitgliederversammlung alle in dieser Satzung in Zahlenwerten festgesetzten Summen frühestens nach fünf, spätestens nach zehn Jahren anpassen. Dabei ist der Mittelwert der in Deutschland seit der letzten Anpassung offiziell festgestellten Inflationsrate zu Grunde zu legen.

(3) Bei der Finanzierung von „Gemeinsamen Aufgaben“ soll grundsätzlich unter den beteiligten Mitgliedern derselbe Schlüssel angewandt werden, der der Berechnung der Mitgliedsbeiträge zu Grunde liegt. Haben einzelne Mitglieder ein besonderes Interesse an solchen Aufgaben oder profitieren sie von ihrer Durchführung in besonderer Weise, kann hiervor abgewichen werden.

§ 23 Haftung

(1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand hat für eine angemessene Absicherung aller Haftungsrisiken gegenüber Dritten zu sorgen.

(2) Vorstand und Direktor/Direktorin haften dem Verein gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Satzungsänderungen

(1) Änderungsanträge zu dieser Satzung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung im beabsichtigten Wortlaut mitzuteilen. Geht der Antrag vom Vorstand aus, ist er der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Anträge zur Abänderung solcher Änderungsanträge sind bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(2) Änderungen an dieser Satzung bedürften

- einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Delegierten,
- die mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sowie
- mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der verfassten Kirchen und der sonstigen Mitglieder auf sich vereinen.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ordnung der Missionsarbeit (Missionsarbeitsgesetz; MaG vom 9. November 2020 [ABl. EKD S. 263]) in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(3) Satzungsänderungen erlangen Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt, sorgt der Vorstand unmittelbar nach Ende der Sitzung der Mitgliederversammlung dafür dass

- a) die kirchengesetzlich erforderlichen Zustimmungen eingeholt und nach deren Vorliegen
- b) die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung der EMW gelten die Bestimmungen des § 24 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende des Vorstands und seine/ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Nach Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten übrige Vereinsvermögen für die Dauer von fünf Jahren treuhänderisch bei der Evangelischen Kirche in Deutschland oder ihrer Nachfolgeorganisation hinterlegt, um für die Neugründung einer „Evangelischen Mission – Weltweit“ mit wesentlich gleichen Satzungszwecken zur Verfügung zu stehen. Ist nach Ablauf von fünf Jahren keine Neugründung erfolgt, wird dieser Liquidationsertrag auf diejenigen Körperschaften verteilt, die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses Mitglieder des Vereins waren, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, nach dem sich in den dem Auflösungsbeschluss vorangehenden drei Jahren die Mitgliedsbeiträge im Schnitt berechnet haben. Die so Begünstigten dürfen die ihnen zufallenden Anteile ausschließlich für Zwecke verwenden, die dem Vereinszweck der EMW entsprechen.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein auf anderem Wege aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zum 10. Juli 2020 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2021, spätestens jedoch mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Nr. 115* – Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen. Vom 9. November 2020.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a, des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330), berichtigt am 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Abschnitten 1 und 2 werden durch folgende Angaben ersetzt:
 - „Abschnitt 1
Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte
 - § 1 Grundsatz
 - § 2 Errichtung
 - § 3 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte
 - § 4 Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte
 - Abschnitt 2
Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte
 - § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
 - § 6 Verpflichtung
 - § 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte
 - § 8 Ausscheiden aus dem Amt
 - § 9 Ausschluss von der Mitwirkung
 - § 10 Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte
 - § 11 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung“
 - b) Die Angabe zu § 17 wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 17 Klagebefugnis, Klagearten“
 - c) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 22a Beklagter“
 - d) Die Angabe zu § 27 wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 27 Einzelentscheidungen“

2. Die Abschnitte 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung der

Verwaltungsgerichte

§ 1

Grundsatz

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

§ 2

Errichtung

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

§ 3

Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

§ 4

Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und ordinierten Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(4) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in

Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte

§ 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.
- (3) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.
- (6) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.
- (7) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.

§ 6 Verpflichtung

- (1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden bekannt gegeben.

§ 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.
- (2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 7 vertreten.
- (3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.
- (4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.

§ 8 Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.
- (2) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.
- (3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn
 1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,

3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat oder
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.

(6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 9

Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat oder
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 10

Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern.

(3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung

nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.

§ 11

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.“

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsstelle“ durch das Wort „Geschäftsstellen“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.“

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
 2. Entscheidungen der Synoden,
 3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt,
 4. Entscheidungen, deren gerichtliche Überprüfung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeschlossen ist.“
6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Klagebefugnis, Klagearten

- (1) Eine Klage kann als

- a) Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes oder
- b) Verpflichtungsklage mit dem Ziel des Erlasses eines kirchlichen Verwaltungsaktes erheben, wer geltend machen kann, durch den kirchlichen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (2) Eine Klage mit dem Ziel einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Allgemeine Leistungsklage).
- (3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Gestaltungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.“
- 7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „der Evangelischen Kirchen in Deutschland,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „zulässig,“ wird das Wort „wenn“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ vor dem Wort „eine“ gestrichen.
- 8. In § 19 Satz 1 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „nach Erinnerung und angemessener Nachfrist“ eingefügt.
- 9. § 20 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).“
- 10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- 11. In § 22 Satz 2 wird das Wort „Widerspruchsbescheid“ durch das Wort „Vorverfahren“ ersetzt.
- 12. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a
Beklagter**

- (1) Die Klage ist zu richten gegen die juristische Person, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt bzw. die begehrte Leistung abgelehnt oder unterlassen hat.
- (2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt.“
- 13. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Einzelentscheidungen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet
 - 1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
 - 2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs,
 - 3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,
 - 4. über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in den Fällen der Nummern 2 und 3,
 - 5. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung,
 - 6. über die Kosten,
 - 7. über die Beiladung und
 - 8. über Nichtabhilfen von Beschwerden (§ 56 Absatz 1 Satz 2).
 Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.
- (2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.
- (3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.“
- 14. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Akteneinsicht kann in den Räumen einer Kirchenbehörde gewährt werden.“
- 15. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.“
- 16. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.“
 - bb) Dem Satz 2 folgender Satz angefügt:

„In dringenden Fällen kann die Urschrift vorab als elektronisches Dokument der Geschäftsstelle übermittelt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
17. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.“
18. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).“
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann über die Revision bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn er sie
1. im Fall des Vorliegens eines Verfahrensmangels einstimmig für begründet hält,
 2. einstimmig für unbegründet hält, die Revision keine grundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert.
- Die Beteiligten sind vorher zu hören. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 vor, kann der Verwaltungsgerichtshof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“
- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 4 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.
(6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.“
20. In § 56 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „bei Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und“ eingefügt.
21. § 66 wird wie folgt gefasst:
„(1) Verfahren, die am 30. Juni 2021 gerichtlich sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem

Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs

1. von Anfechtungsklagen (§ 17 Absatz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Juli 2021 bekanntgegeben worden sind,
2. von Leistungsklagen (§ 17 Absatz 2 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) wegen einer Leistung, die vor dem 1. Juli 2021 bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist,
3. von Feststellungsklagen (§ 17 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), soweit sie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2021 zum Gegenstand haben,

richtet sich im Übrigen nach dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden Recht.

(3) Bestehende Verwaltungsgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.“

22. Es werden ersetzt:

- a) in § 12 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2, § 29 Absätze 1 und 2, § 32 Absatz 3, § 35 Absatz 2, § 36 Absätze 1 und 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 55 Satz 2 und § 64 Satz 1 die Wörter „Der oder die Vorsitzende“ jeweils durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“,
- b) in § 28 Absatz 3 Satz 2, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 3 und § 56 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „der oder die Vorsitzende“ jeweils durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“,
- c) in § 12 Absatz 2 die Wörter „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“,
- d) in § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 57 Absatz 1 die Wörter „oder der Vorsitzenden“ jeweils durch das Wort „vorsitzenden“ und
- e) in § 48 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“.

Artikel 2

5. Änderung des Disziplargesetzes der EKD

Das Disziplargesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 geändert worden ist (ABl. EKD S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 47 bis 54 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „§ 47 Disziplinargerichte, Errichtung
- § 47a Unabhängigkeit der Disziplinargerichte
- § 47b Zusammensetzung der Disziplinargerichte
- § 48 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 48a Verpflichtung
- § 49 Besetzung der Disziplinargerichte
- § 49a Einzelrichterin oder Einzelrichter
- § 49b Einzelentscheidungen
- § 50 Ausscheiden aus dem Amt
- § 51 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 52 Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte
- § 53 Zuständigkeit
- § 54 Geschäftsstellen“

2. Die §§ 47 bis 54 werden wie folgt gefasst:

„§ 47

Disziplinargerichte, Errichtung

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinargerichte der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Disziplinargerichten können Kammern, beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit das Bekenntnis der beschuldigten Person bei der Bildung zu berücksichtigen ist.

§ 47a

Unabhängigkeit der Disziplinargerichte

Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

§ 47b

Zusammensetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

§ 48

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinargerichte.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, bei denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit der Disziplinargerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(6) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.

§ 48a

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über

alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richterergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Namen der Mitglieder der Disziplinargerichte werden bekannt gegeben.

§ 49

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

(2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 48 Absatz 6 vertreten.

(3) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen.

(4) Sofern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland in Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren, sollen die Mitglieder in Verfahren vor dem Disziplinarhof jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person.

(5) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.

(6) Bei einer Besetzung nach Absatz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.

(7) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.

(8) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichtertattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf,

wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.

§ 49a

Einzelrichterin oder Einzelrichter

Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinaranzeige, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

§ 49b

Einzelentscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache,
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung und
5. über die Kosten.

Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.

(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 50

Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat oder
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.

(6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 51

Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstellt hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied des Gerichts eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Absatz 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 52

Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte

(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern.

(3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Disziplinargericht durch unanfechtbaren Beschluss. An der Entscheidung wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 51 ausgeschlossen ist.

§ 53

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels das Disziplinargericht der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 54

Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.““

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Verwaltungsgesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 116* – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland - Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 - DRÄG 2020.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland am 9. November 2020 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

6. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322) geändert und am 13. Dezember 2019 (ABl. EKD 2020 S. 10) berichtigt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 31a Meldepflicht und Beratungsrecht
§ 31b Abstinenz- und Abstandsgebot“

2. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für eine Einstellung kommt gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu geben. Vor der Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vorsehen.“

3. In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „mittgeteilt“ durch das Wort „mitgeteilt“ und unter Buchstabe c) die Wörter „eine sexuelle Belästigung oder“ durch die Wörter „sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine“ ersetzt.

4. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a

Meldepflicht und Beratungsrecht

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende haben Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzu-

teilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles Beratung durch eine vom Dienstherrn benannte Stelle zu suchen. § 30 bleibt unberührt.

§ 31b

Abstinenz- und Abstandsgebot

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(2) Im Rahmen von § 58 Absatz 2 können Anordnungen ergehen, ein Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, die notwendige Distanz zu verletzen. Die Anordnungen können insbesondere darauf abzielen, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten oder Kontakte zu bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden.“

5. In § 44 Absatz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird.“ angefügt.

6. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch die Wörter „insbesondere auch gegen politisch motivierte Angriffe und sexualisierte Gewalt.“ ersetzt.

7. § 61 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Dauerhaft aufbewahrt werden

1. erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, wenn diese eine Verurteilung wegen einer Straftat enthalten, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt,
2. Mitteilungen rechtskräftiger Verurteilungen, die sexualisierte Gewalt betreffen, sowie
3. weitere Vorgänge, die sexualisierte Gewalt enthalten, soweit sich zugrundeliegende Behauptungen nicht als falsch erwiesen haben.

Die Aufbewahrung in der Personalakte endet für Unterlagen nach

1. Satz 2 Nummer 2, sobald eine Verurteilung nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen wird,
2. Satz 2 Nummer 3, nachdem in einem Vermerk die Feststellung begründet wurde, dass eine weitere Klärung des Vorgangs zunächst nicht möglich ist, spätestens aber nach Ablauf der Frist des Absatzes 5.

Nach der Entnahme aus der Personalakte werden die Unterlagen nach Satz 3 nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einer vertraulich zu behandelnden Sachakte oder einem Archiv zum Zwecke der institutionellen und individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche zugeführt.

Personalakten und Sachakten, die Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen anzunehmen ist, dass sie Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten könnten, dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung von der EKD oder einer Gliedkirche autorisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese auf Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wurden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Rates der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz geregelt.“

8. In § 98 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „oder wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu einem Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt,“ eingefügt.

Artikel 2

5. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322) geändert und am 13. Dezember 2019 (ABl. EKD 2020 S. 10) berichtigt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 24 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 24a Meldepflicht und Beratungsrecht
§ 24b Abstinenz- und Abstandsgebot“
2. Nach § 8 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für eine Einstellung kommt gemäß Absatz 1 Nummer 2 insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu geben. Vor der Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vorsehen.“
3. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Dauerhaft aufbewahrt werden

1. erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, wenn diese eine Verurteilung wegen einer Straftat enthalten, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt,
2. Mitteilungen rechtskräftiger Verurteilungen, die sexualisierte Gewalt betreffen, sowie
3. weitere Vorgänge, die sexualisierte Gewalt enthalten, soweit sich zugrundeliegende Behauptungen nicht als falsch erwiesen haben.

Die Aufbewahrung in der Personalakte endet für Unterlagen nach

1. Satz 2 Nummer 2, sobald eine Verurteilung nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen wird,
2. Satz 2 Nummer 3, nachdem in einem Vermerk die Feststellung begründet wurde, dass eine weitere Klärung des Vorgangs zunächst nicht möglich ist, spätestens aber nach Ablauf der Frist des Absatzes 5.

Nach der Entnahme aus der Personalakte werden die Unterlagen nach Satz 3 nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einer vertraulich zu behandelnden Sachakte oder einem Archiv zum Zwecke der institutionellen und individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche zugeführt.

Personalakten und Sachakten, die Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen anzunehmen ist, dass sie Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten könnten, dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung von der EKD oder einer Gliedkirche autorisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese auf Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wurden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Rates der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz geregelt.“

4. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „mittgeteilt“ durch das Wort „mitgeteilt“ und unter Buchstabe c) die Wörter „eine sexuelle Belästigung oder“ durch die Wörter „sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine“ ersetzt.
5. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

Meldepflicht und Beratungsrecht

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch be-

ruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende haben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzuteilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls Beratung durch eine vom Dienstherrn benannte Stelle zu suchen. § 90 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 24b

Abstinenz- und Abstandsgebot

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).
- (2) Im Rahmen von § 20 können Anordnungen ergehen, ein Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, die notwendige Distanz zu verletzen. Die Anordnungen können insbesondere darauf abzielen, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten oder Kontakte zu bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden.“
6. In § 32 Absatz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird.“ angefügt.
7. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch die Wörter „, insbesondere auch gegen politisch motivierte Angriffe und sexualisierte Gewalt.“ ersetzt.
8. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „oder wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu einem Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt,“ eingefügt.

Artikel 3

6. Änderung des Disziplargesetzes der EKD

Das Disziplargesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. November 2020 (ABl. EKD S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Es können weitere Weisungen erteilt werden, die geeignet sind, künftige Amtspflichtverletzungen zu verhindern, insbesondere solche nach § 31b Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach § 24b Absatz 2 des Kir-

chenbeamtengesetzes der EKD. Als Weisungen kommen insbesondere die Teilnahme an Fortbildungen und Coachings in Betracht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In der Disziplarentscheidung wird die Dauer der Weisung oder der Zeitpunkt, zu dem frühestens ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung gestellt werden kann, bestimmt. Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die Weisung von Amts wegen beenden, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die Weisung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr erforderlich ist.“

2. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 liegen in der Regel vor, wenn in einem Disziplinarverfahren eine Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu einem Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, festgestellt wird.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Nebenmaßnahme“ die Wörter „oder Weisung“ eingefügt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Disziplinarvorgänge, die den Verdacht sexualisierter Gewalt betreffen, werden dauerhaft aufbewahrt. Wird keine Disziplinarmaßnahme verhängt, endet die Aufbewahrung als Teil der Personalakte nach Ablauf der Frist des Absatzes 4. Bei Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bleibt der Vorgang so lange Teil der Personalakte, wie eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung in ein Führungszeugnis aufzunehmen wäre. Nach der Entnahme aus der Personalakte werden die Unterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zum Zwecke der institutionellen und individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche einer vertraulich zu behandelnden Sachakte oder einem Archiv zugeführt. Personalakten und Sachakten, die Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen anzunehmen ist, dass sie Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten könnten, dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung von der EKD oder einer Gliedkirche autorisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese auf Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wurden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Rates der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz geregelt.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Wenn eine Aussage für das Disziplinarverfahren voraussichtlich eine besondere Bedeutung erlangt, kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das zuständige Disziplinargericht ersuchen, möglichst zeitnah eine Zeugin, einen Zeugen, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen richterlich zu vernehmen. Das vorsitzende Mitglied des Disziplinargerichts entscheidet über das Ersuchen durch unanfechtbaren Beschluss. Im Falle der Bewilligung überträgt es die Durchführung der Vernehmung sich selbst oder dem berichterstattenden rechtskundigen Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter. Im Falle der Ablehnung begründet es den Beschluss.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Eine Aussage kann eine besondere Bedeutung im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 haben, wenn
1. insbesondere minderjährigen Zeuginnen oder Zeugen, die Opfer von Gewalt- oder Sexualtaten geworden sind, wiederholte Vernehmungen erspart bleiben sollen,
 2. die Aufklärung des Sachverhaltes wesentlich von der Zeugenaussage abhängt, insbesondere wenn eine eidliche Vernehmung, soweit diese zulässig ist, zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint,
 3. zu befürchten oder nicht auszuschließen ist, dass der Beweiswert sonst in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinargericht gemindert sein könnte oder
 4. die Zeugin oder der Zeuge besonders schutzwürdige Interessen geltend und glaubhaft macht.“
 5. In § 43 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „der Evangelischen Kirche in Deutschland,“ und nach dem Wort „Bundesgebührengesetzes“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 6. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstenthebung“ die Wörter „und der Einbehaltung der Bezüge“ eingefügt.
 7. In § 64 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 8. In § 66 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ausgesetzt“ die Wörter „oder ein Ersuchen nach § 31 Absatz 7 anhängig“ eingefügt.“

Artikel 4

4. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), das zuletzt durch gesetzesvertretende Verordnung vom 19. Juni 2020 (ABl. EKD S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Höhe des Ruhegehaltes und Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen in besonderen Fällen“
 - b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Vor Inkrafttreten des BVG-EKD vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger“
 - c) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Vor Inkrafttreten des BVG-EKD bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen“
 - d) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 45a Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020

§ 45b Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 für Fälle einer nach § 35 anzurechnenden Rente“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate“ durch die Wörter „drei Monaten nach Veröffentlichung längstens bis zum Ablauf von neun Monaten“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Höhe des Ruhegehaltes und Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen in besonderen Fällen“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.“
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle der Sätze 1 und 2 ist die Anwendung des § 45a Absatz 2 ausgeschlossen und es findet § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder eine entspre-

- chende landesrechtliche Regelung Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Anwendung des § 45a Absatz 2 beschließen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand.“
- bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„§ 45a Absatz 1 und § 45b Absatz 5 finden Anwendung.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird, wird eine Rente wegen Kindererziehung auf die Versorgung angerechnet und kein Kindererziehungszuschlag gewährt. § 45a Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.
(4) Soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt, wird eine Rente wegen Kindererziehung auf die Versorgung angerechnet und kein Kindererziehungszuschlag oder Zuschlag nach § 45a Absatz 2 gewährt. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.“
5. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2 zählen nicht
1. der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Renten wegen Kindererziehung,
 3. Renten aus nichtgewerbsmäßiger Pflege,
 4. Renten, die durch eine Nebentätigkeit neben einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworben wurden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „- unter dem Vorbehalt des Absatzes 4 -“ eingefügt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
„Nicht angerechnet werden Rententeile, die von der jeweiligen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung wegen eines anderweitigen Einkommens angerechnet oder ruhend gestellt werden. Im Falle einer Kapitalisierung der Rente oder der berufsständischen Versorgung ist § 55 Absatz 1 Satz 3 bis 9 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Berechnung der anzurechnenden Rente entsprechend anzuwenden.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hieran anschließend wird nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts ein Steuervorteil im Sinne des § 40 abgeschöpft und danach der Abzug für Pflegeleistungen gemäß § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes vorgenommen.“
- e) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
„(7) Sind Rententeile nach Absatz 2 anzurechnen und zusätzlich andere Rententeile nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen und erreicht das Ruhegehalt die Höchstversorgung, werden Renten ausschließlich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt, sofern derselbe Zugangsfaktor zugrunde zu legen und kein Steuervorteilsausgleich vorzunehmen ist.
(8) § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.“
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass der Rentenanspruch mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt entstehen kann.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Fall des Hinausschiebens des Ruhestandes gemäß § 87a des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 66a des Kirchenbeamtengesetzes der EKD kann der Rentenbeginn auf den Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns hinausgeschoben werden.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „bei der Festsetzung der“ werden durch die Wörter „auf die“ ersetzt.

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
7. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 42 Vor Inkrafttreten des BVG-EKD vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3“ durch die Wörter „des § 14 Absatz 3, § 69d Absatz 3 und § 69h“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „In Abweichung von Satz 2 Nummer 5 und 6 werden ab 1. Januar 2021
1. Rentenleistungen wegen Kindererziehung nicht auf Versorgung angerechnet, auch wenn sie einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen,
 2. für Kindererziehungszuschläge für ein vor dem 1. Januar 1992 und vor Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geborenes Kind die Regelungen des § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewendet,
 3. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die keine Rente wegen Kindererziehung beziehen, ruhegehaltfähige Dienstzeiten für ein vor dem 1. Januar 1992 und nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geborenes Kind unter Anwendung des § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung anerkannt und ein Zuschlag gemäß § 45a Absatz 2 gewährt,
 4. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente wegen Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 und nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geborenes Kind beziehen, ruhegehaltfähige Dienstzeiten unter Anwendung des § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung anerkannt und unter Anwendung des § 45a Absatz 1 Rentenleistungen wegen Kindererziehung mit Ausnahme von 0,5 Entgeltpunkten auf die Versorgung angerechnet,
 5. soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach einer dem § 41 vergleichbaren gliedkirchlichen Regelung ein Sockelbetrag gewährt wird, kein Kindererziehungszuschlag gewährt, Nummer 3 nicht angewendet, eine Rente wegen Kindererziehung auf die Versorgung angerechnet und § 45a Absatz 1 angewendet,
6. soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt, eine Rente wegen Kindererziehung auf die Versorgung angerechnet und kein Kindererziehungszuschlag oder Zuschlag nach § 45a Absatz 2 gewährt.“
- cc) Dem Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Satz 3 Nummer 1 sowie Nummer 4 bis 6 findet frühestens ab Bezug einer Rente wegen Kindererziehung Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich entscheiden, Satz 3 Nummer 1 und 4 bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2019 anzuwenden und zu Satz 3 Nummer 5 und 6 abweichende Regelungen beibehalten und fortentwickeln. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.“
8. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 43 Vor Inkrafttreten des BVG-EKD bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3“ durch die Wörter „des § 14 Absatz 3, § 69d Absatz 3 und § 69h“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 bis 6 etwas anderes gilt.“
9. Nach § 45 werden folgende §§ 45a und 45b eingefügt:
- „§ 45a
 Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020
- (1) § 69m Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die die Voraussetzungen des § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllen und in der Zeit der Kindererziehung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständi-

schen Versorgungswerk versichert waren, erhalten unter weiterer Anwendung der genannten Vorschrift zusätzlich einen Zuschlag in Höhe des Betrages, der am 1. Januar 2021 einem Kindererziehungszuschlag für sechs Kalendermonate gemäß § 50a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht. Der Zuschlag wird einmalig festgesetzt und nimmt als Bestandteil des Ruhegehalts an linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge sowie an Änderungen des Bemessungssatzes teil. Auf ihn finden die Bestimmungen des § 50a Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 45b

Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 für Fälle einer nach § 35 anzurechnenden Rente

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 2020 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger findet § 35 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung Anwendung, wenn nach dem 31. Dezember 2018 keine Entgeltpunkte zu einer bisher bezogenen Rente wegen Kindererziehung und keine weiteren Rentenzeiten, die auf die Wartezeit im Sinne des § 50 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anrechenbar sind, erworben wurden.

(2) Auf die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 2020 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger findet § 35 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung Anwendung, wenn weder die Voraussetzungen des § 50a Absatz 1 Satz 2 noch des § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung vorliegen und nach dem 1. Januar 2021 keine weiteren Rentenzeiten, die auf die Wartezeit im Sinne des § 50 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anrechenbar sind, erworben wurden.

(3) Für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgung erhalten haben, in der Rentenleistungen wegen der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes enthalten sind, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich entscheiden, § 35 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2019 anzuwenden.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 werden bei am 31. Dezember 2020 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, die vor dem 1. Januar 2021 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

oder einer berufsständischen Versorgung erhalten, in der Rentenleistungen wegen der Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes enthalten sind, das vor der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geboren wurde, Rentenleistungen für diese Kinder nach § 35 Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung angerechnet, wobei Rentenleistungen wegen Kindererziehung im Umfang von 0,5 Entgeltpunkten je Kind anrechnungsfrei bleiben. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für diese Fälle stattdessen je für ihren Bereich entscheiden, § 35 Absatz 2 und 3 in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für zuvor vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger anzuwenden.

(5) Für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgung haben, in der Rente wegen der Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes enthalten ist, das nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geboren wurde, findet § 35 Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Ab Entstehung des Rentenanspruchs, frühestens aber ab 1. Januar 2019, bleiben je Kind 0,5 Entgeltpunkte einer zuzuordnenden Rente wegen Kindererziehung anrechnungsfrei. § 45a Absatz 1 findet Anwendung.“

10. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 oder“ gestrichen.
- c) In § 56 Absatz 5 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 5

4. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 50 Prozent des Beitragssatzes, einschließlich Zusatzbeitrag, für freiwillig Versicherte ohne Kran-

kengeldanspruch (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Dienstsitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Berechnung liegen die Brutto-Dienstbezüge zugrunde. Einen solchen Beitragszuschuss erhalten auf Antrag auch in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Der Beitragszuschuss berechnet sich für sie aus den Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben. Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beträgt höchstens 300 Euro im Monat.“

**Artikel 6
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, des Disziplinargesetzes der EKD und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b), § 42 Absatz 1 Satz 5 und Nummer 9, § 45b Absatz 3 bis 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 117* – Beschluss zur Kirche im
digitalen Wandel.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode dankt dem Rat der EKD für den Bericht „Kirche im digitalen Wandel – Strategische Relevanz der Digitalisierung für Zukunftsprozesse“. Sie macht sich die strategischen Empfehlungen des Berichts und die strategischen Überlegungen des Zukunftsausschusses, die untenstehend aufgeführt sind, zu eigen und bittet den Rat, diese im Sinne einer theologisch-ethisch verantworteten Digitalstrategie der EKD in Gemeinschaft mit den Gliedkirchen weiterzuentwickeln.

Als Synode begrüßen wir die Ergebnisse des Strategie-Prozesses „Kirche im digitalen Wandel“. Sie beschreiben eine erste Phase der Digitalisierung, in der es insbesondere darum ging, digitale Medien als Kommunikationskanal des Evangeliums zu nutzen, Digitali-

sierungs-Initiativen „bottom up“ in den Gemeinden zu stärken und eine Stabsstelle „Digitalisierung“ im Kirchenamt einzurichten.

Die Synode bittet den Rat der EKD, eine zweite Phase im Sinne einer theologisch-ethisch verantworteten Digitalstrategie gemeinsam mit den Gliedkirchen weiter zu entwickeln. Dabei geht es vor allem darum, sowohl die Organisationsstrukturen und -prozesse im Sinne der digitalen Transformation nachhaltig zu gestalten als auch den Kulturwandel der Kirche theologisch zu begleiten.

1. Theologie und Ethik

Wir wollen gemeinsame ethische Kriterien und eine theologische Fundierung für die digitale Transformation von Kirche und Gesellschaft entwickeln, in Zusammenarbeit mit den Kammern der EKD, Verantwortlichen der Gliedkirchen und dem Netzwerk für Theologie und Ethik. Dazu streben wir insbesondere an:

- Aufbau einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Entwicklung gemeinsamer Kriterien für digitale Transformationsprozesse in der Kirche
- Austausch mit den Kammern der EKD und den Leitenden Digitalverantwortlichen der Gliedkirchen
- Ausbau und Stärkung der Netzwerkarbeit durch Homepage, Austauschplattform Tagungen alle zwei Jahre
- Berichtswesen (jährlicher Bericht an die EKD)
- Theologische Bearbeitung der ekklesiologischen Fragen wie der Beauftragung zur Verkündigung / Kommunikation des Evangeliums im digitalen Raum (Ordination/Prädikantinnen/Influencer/digital evangelists)

2. Kommunikation und Kultur

Wir wollen den digitalen Kulturwandel der Kirche befördern.

a. Auf- und Ausbau einer eLearning-Plattform der EKD für alle Mitglieder

- Ausbau der eLearning Plattform der EKD für die Mitglieder auf den unterschiedlichen Ebenen, um den digitalen Wandel begleiten zu können und den Bedarf an Kompetenzen und Know-how zu adressieren
- Nutzung des allokierten Budgets (z.B. des Innovationsfonds) speziell auch zum Ausbau der eLearning Angebote für die Kirche, z.B. die Erstellung von Weiterbildungsformaten, virtuellen Kommunikations- und Beteiligungsformaten

b. Aufbau einer gemeinsamen Haltung

Fehlertoleranz, Verantwortung, Offenheit für Innovationen, Akzeptanz von Unschärfe, Verständnis als „lernende Organisation“ aber auch Verbindlichkeit und ein nachhaltiges Projektmanagement gehören für digitale Transformationsprozesse unbedingt dazu. Diese Haltung soll in allen Prozessen eingeübt werden und ist Kern der Maßnahmen.

- Digital-Innovationsfonds: Verlängerung des Digital-Innovationsfonds für innovative digitale Projekte aus allen Ebenen der EKD und Ihren Mitgliedern mit Einzelförderungen bis zu 1 Mio. EUR für weitere vier Jahre. Hierfür steht ein Gesamtbudget von 4 Mio. EUR zur Verfügung
- Effizienzfonds: Aufbau eines Effizienzfonds für Gliedkirchen- oder Gliedkirchen-übergreifende Projekte für vier Jahre. Hierfür steht ein Gesamtbudget von 4 Mio. EUR zur Verfügung

c. Einüben in digitaler Inklusion im Zusammenhang der digitalen Entwicklung und Vertiefung von Inklusion durch die digitale Entwicklung

Wir wollen, dass alle gemeinsam Kirche im digitalen Raum sein können. Der Frage, was Inklusion konkret bedeutet und wie sie in einer digitalen werdenden Kirche besser erreicht werden kann, soll deshalb vertiefend nachgegangen werden. Umgekehrt soll die Frage adressiert werden, inwieweit eine digitale Entwicklung gezielt genutzt werden kann, um die Inklusion von unterschiedlichen Menschen zu fördern.

- Barrierefreiheit: Online-Formate sollen barrierefrei sein, wo möglich und sinnvoll
- Zielgruppen-spezifische Angebote, die die Vielfalt der Gemeinde abbilden (Alter, Bildungshintergrund, Kultur, Herkunft, ...)
- Es soll eine Strategie entwickelt werden unter Beachtung von Heterogenität und Diversität, um Menschen Zugänge zu digitaler Kirche zu ermöglichen

d. Nachhaltigkeit

Wir wollen den digitalen Wandel auch aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Sicht nachhaltig gestalten.

- Klimaziele: digitale Formate können zum Erreichen der Klimaziele beitragen
- Energieeffizienz ("nicht nur Dinge tun, sondern auch lassen")
- Orientierung der strategischen Weiterentwicklung an den Sustainable Development Goals (SDGs), wo sinnvoll und möglich
- Soziale Nachhaltigkeit der digitalen Transformation stärken

3. Standards und Prozesse

Wir wollen in der Digitalisierung ein stellvertretendes kirchliches Handeln (Subsidiaritäts-Prinzip) weiterentwickeln, das mehr Kooperation ermöglicht und die Zusammenarbeit zwischen der EKD, den Gliedkirchen und den vielfältigen kirchlichen Akteuren inspiriert.

a. Aufbau einer übergreifenden Governance-Struktur

Wir wollen die Arbeitsgruppe „Leitende Digitalverantwortliche der Gliedkirchen der EKD“ durch Einsetzung als Ausschuss stärken. Dieser Ausschuss soll sich insbesondere mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Definition von übergreifenden Prozessen und ihrer Digitalisierung

- Standardisierung von Prozessen, Formaten, Zugängen
- Erarbeitung eines übergreifenden ID-Managements
- Erarbeitung eines einheitlichen Datenschutz- und IT-Sicherheits-Konzepts (Standards, Whitepaper, best practices)
- Verhandlung von Rahmenverträgen für Beschaffungen (Hardware und Software, Consulting, ...)
- Wissensaustausch, Sammlung von best practices
- Gemeinsame Projekte initiieren
- Berichtswesen (jährlicher Bericht an die EKD)

b. Auf- und Ausbau von Qualitätssicherung, Controlling und Evaluation für digitale Projekte

Wir wollen die digitale Transformation qualitativ begleiten und dazu Verfahren und Prozesse initiieren, zum Beispiel durch:

- Standardrahmen für Innovationsprozesse
- Aufbau eines Projektcontrollings für digitale Großprojekte des Kirchenamtes und durch Gelder der EKD geförderte Großprojekte
- Vereinheitlichung des Vergabe-Prozesses unter Einschluss vertraglich vereinbarter Zielvorgaben (KPIs)
- Ausbau der datenbasierten Analyse von Prozessen und Projekten

c. Einrichtung von dauerhaften Stellen für Digitalisierungs-Prozesse

Wir wissen: Digitalisierung ist kein kurzfristiges Projekt, sondern eine Daueraufgabe, die mit Stellen hinterlegt sein muss. Deshalb streben wir an:

- Prüfung, wie der wachsende Stellenbedarf in den nächsten Jahren abgebildet werden kann
- Planung für den kommenden Aufwuchs im Stellenplan
- Digitalkompetenz bei Leitungspersonen
- Nachhaltige Etablierung der Stabsstelle Digitalisierung in direkter Verantwortung bei der Leitung des Kirchenamtes

d. Aufbau von Gliedkirchen-übergreifenden Arbeitsgruppen für bestimmte Themenfelder

Wir streben eine stärkere Koordination der Gliedkirchen in der Arbeit an konkreten digitalen Themenfeldern an:

- Identifikation gemeinsamer Themenfelder.
- Aufbau von Abteilungs- und Gliedkirchen-übergreifenden Teams mit definiertem Engagement (Arbeitszeit und Ressourcen)
- Einführung einer gemeinsamen Kollaborationsplattform

Hannover, den 9. November 2020

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 118* – Beschluss zum „Prozess zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD“.
Vom 9. November 2020.**

1. Die Synode der EKD dankt dem Begleitenden Ausschuss für die Vorbereitung der Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD.
2. Die Synode der EKD macht sich die Überlegungen des Begleitenden Ausschusses zu den planerischen Vorgaben, zum gesamten verbindlichen Einsparungsziel und zur Umsetzung einer neuorientierten Finanzstrategie der EKD grundsätzlich zu eigen.
3. Die Synode bestärkt den Rat dahingehend, dass unter Berücksichtigung der „Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche“ aus dem Papier „Kirche auf gutem Grund“ und des Berichts „Kirche im digitalen Wandel – Strategische Relevanz der Digitalisierung für Zukunftsprozesse“, die Kriterien der Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD die weitere Grundlage für die Umsetzung der Einsparungsvorschläge sind. Die im Rahmen der vorliegenden Einsparvorschläge erklärten Umsetzungsschritte stellen eine gegenwärtige Ausgangslage dar, über die im Rahmen jeweiliger Haushalts- und Zuwendungsvorschläge entschieden werden muss. Im Rahmen von Prüfverfahren können Korrekturen und Ergänzungen der Vorschläge erfolgen, die partizipative Vorschläge aufnehmen, die Aufgaben vorab clustern (u.a. Kommunikation, Ausbildung, Wissenschaft) oder anderweitige Finanzdeckungen erbringen.
4. Die Synode der EKD bittet den Rat jeweils im Zusammenwirken mit dem Ständigen Haushaltsausschuss, die Umsetzungsschritte weiter vorzubereiten und zu begleiten. Die Fortsetzung der Vorbereitung durch den vom Rat eingesetzten Begleitenden Ausschuss in enger Abstimmung mit dem Ständigen Haushaltsausschuss wird derzeit weiterhin als sinnvoll erachtet.
5. In den Prozess sind die bei der 7. Tagung der 12. Synode der EKD eingebrachten Anträge und vortragenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Weitere Prüfaufträge, die von Synodalen oder aus den Ausschüssen an den Haushaltsausschuss, an das Präsidium übermittelt werden, werden bis zum 15. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen bzw. sind möglich.
6. Die Synode der EKD beauftragt den Rat, diese konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich des Haushalts der EKD ebenso wie die in der Liste der institutionell geförderten Aufgaben unterbreiteten Einsparvorschläge unter Berücksichtigung jeweiliger Prüfverfahren in den Haushaltsplänen und mittelfristigen Finanzplanungen für die Haushaltsjahre ab 2022 umzusetzen und im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgesetzgebung der Synode vorzulegen.

7. Die Synode der EKD bittet den Rat, ihr über die Fortschritte, Entwicklungen und Umsetzungen jährlich im Rahmen eines separaten Berichts zur Neuorientierung der Finanzstrategie zu berichten.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 119* – Beschluss zur Sicherung der Finanzierung zur Weiterentwicklung der KonApp.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode würdigt die KonApp.

Die Synode bittet die Landeskirchen um anteilige Kostenbeteiligung, um den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung der KonApp sicherzustellen.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 120* – Beschluss zum Abschiebestopp während der Corona-Pandemie.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Innenministerkonferenz von Bund und Ländern, sich im Dezember 2020 auf Kriterien zu verständigen, wie bei Abschiebungen die Folgen der Corona-Pandemie in den Herkunftsländern angemessen berücksichtigt werden können.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 121* – Beschluss zum neuen Pakt für Migration und Asyl der EU-Kommission.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich im Hinblick auf das am 23. September 2020 vorgestellte neue Migrations- und Asylpaket der Europäischen Kommission gemeinsam mit den ökumenischen Partnern auf Bundes- und EU-Ebene gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. Grund- und Menschenrechte im Rahmen des geplanten verpflichtenden Screenings vor der Einreise und der vorgesehenen (verpflichtenden) Asylverfahren eingehalten und durch unabhängige Stellen überwacht werden,
2. bei allen Verfahrensschritten der Zugang zu Rechtsberatung und effektivem Rechtsschutz garantiert wird,
3. im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung für Asylanträge familiäre und andere bestehende Bindungen zu einem Mitgliedstaat konsequenter berücksichtigt werden,
4. ein dauerhafter, vorhersehbarer und fairer Solidaritätsmechanismus für die Flüchtlingsaufnahme etabliert wird,
5. Inhaftierung in geschlossenen Camps an den europäischen Außengrenzen nicht der Normalfall und die Ausweitung der aktuell menschenunwürdigen Lager verhindert wird,
6. die Zusammenarbeit mit Drittstaaten nicht auf die Themen Grenzmanagement und Rückübernahmeabkommen beschränkt wird, sondern eine umfassende Partnerschaft darstellt und Entwicklungshilfe in diesem Zusammenhang ausschließlich einer effektiven Bekämpfung von strukturellen Fluchtursachen dient,
7. klare Regeln für die Verteilung der aus Seenot Geringer festgelegt und nicht-staatliche Akteure nicht länger kriminalisiert und behindert werden, sowie die Wiederaufnahme der zwischenstaatlichen Seenotrettungsmission,
8. ehrgeizige Ziele im Hinblick auf Resettlement-Plätze und für den Ausbau sicherer und legaler Zugangswege in die EU festgelegt werden,
9. die Europäische Kommission die Umsetzung und die Einhaltung der bestehenden Asylrechtsbestimmungen in den EU-Mitgliedsstaaten strenger überwacht und sanktioniert.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 122* – Beschluss zur Demokratieförderung. Vom 9. November 2020.

1. Die Synode ist besorgt über die weiterhin sehr gefährliche und aktive rechtsextreme Szene in Deutschland. Sie ist entsetzt insbesondere über die Morde von Hanau im Februar 2020, den Anschlag von Halle 2019 und etliche weitere, teils schwere Gewalttaten. Sie ist besorgt auch über die zuletzt starke Präsenz von Rechtsextremen bei Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen sowie über die Verbreitung von Verschwörungsideologien zur Coronakrise in den sozialen Medien.

2. Die Synode betrachtet es deshalb auch weiterhin als wichtige Aufgabe für die EKD, eine klar vernehmbare Stimme gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung zu sein. Dabei ist sie besonders wachsam gegenüber derartigen Erscheinungen auch in der Kirche. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang sehr das Engagement der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, die sich in der Trägerschaft von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste befindet.
3. Die Synode bleibt auch weiterhin bei ihrer Grundhaltung, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure, die in diesen Kontexten arbeiten, entschieden gestärkt werden müssen. Die Synode bedauert deshalb, dass es bislang nicht gelang, sich im Rahmen der Beratungen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus der Bundesregierung auf ein Demokratiefördergesetz zu einigen. Die EKD befürwortet ein solches seit langem und wird sich auch weiterhin vehement dafür einsetzen. Sie bittet deshalb den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung und den Fraktionen im Bundestag dafür einzusetzen, noch in dieser Legislaturperiode das im Koalitionsvertrag vereinbarte Demokratiefördergesetz zu verabschieden.
4. Die Synode begrüßt die Erhöhung der Mittel für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Sie befürwortet es, wenn die zusätzlichen Mittel zur Prävention von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus eingesetzt werden. Der Ausbau der Förderung der digitalen Präventionsarbeit ist wünschenswert. Die nachhaltige und langfristige Absicherung der seit Bestehen des Bundesprogramms geförderten Projekte sollte verfolgt werden.
5. Insbesondere brauchen gegen Rechtsextremismus engagierte Menschen einen besseren Schutz vor Gewalt und Bedrohungen. Die Synode der EKD bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den Kommunen weiterhin für Maßnahmen wie eine einfache Melderegistersperre, zum Beispiel durch eine Beweiserleichterung für die Betroffenen, einzusetzen. Schutzmaßnahmen für Einrichtungen sollten für diese auch über Fördermittel finanzierbar sein. Außerdem ist der Schutz von Betroffenen von Hasskriminalität, bürgerschaftlich Engagierten sowie Journalist*innen auszuweiten, die – neben Kommunalpolitiker*innen – ebenfalls in erheblichem Maß der Bedrohung durch rechte Gewalt ausgesetzt sind.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 123* – Beschluss zu
Bildungsgerechtigkeit fördern.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode dankt der Bundesregierung für den erweiterten Digitalpakt sowie den Ländern und Kommunen für die Co-Finanzierung. Sie bittet die Länder und regionalen Schulträger, sich für eine unkomplizierte Ausstattung mit digitalen Endgeräten und eine wirksame Unterstützung in der Nutzung und für Medienkompetenz von Schüler*innen in Armut und mit Armutsrisiko einzusetzen. Jedem Kind muss die notwendige technische Ausrüstung und die digitale Infrastruktur zur Verfügung stehen, um sich am digitalen Lernen zu beteiligen. Die Synode geht davon aus, dass den Gefährdungen der Bildungsgerechtigkeit und einer positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine einheitliche Kindergrundsicherung zu begegnen ist, die ihr Existenzminimum sichert und das bisherige komplizierte Nebeneinander verschiedener existenzsichernder Leistungen für Kinder beendet.

Die Synode bittet die kirchlich Verantwortlichen auf allen Ebenen, sich für Bildungsgerechtigkeit einzusetzen und Kindern und Jugendlichen, die in räumlich beengt lebenden oder besonders belasteten Familien großwerden, in Gemeindehäusern und Einrichtungen Möglichkeiten für (begleitete) schulisches und persönliches Lernen und Leben, digital und analog, stärker als bisher zu ermöglichen. Lernräume, Hausaufgabenhilfen oder Schüler*innencafés gewinnen als fachliche und soziale Förderung und Begleitung in der Pandemie neu (verstärkt) an Bedeutung. Zudem sollte es an möglichst vielen Orten Möglichkeiten des freien W-Lan-Zugangs geben. Dies sollte von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen wie der öffentlichen Hand gleichermaßen gefördert werden.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 124* – Beschluss zu „Mehr
Klimaschutz für eine resiliente
Gesellschaft“.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode der EKD bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- innerhalb der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ein ambitioniertes Klimaschutzprogramm der EU mit einer CO₂-Emissionsminderung um 60% in 2030 (Basis 1990) verabschiedet wird.
- zeitnah in Deutschland dementsprechend ambitionierte Klimaziele mit einer CO₂-Reduktion um 65% in 2030 (Basis 1990) und einer Klimaneutralität bis spätestens 2050 in Kraft gesetzt werden.

Dies bedeutet eine deutliche Beschleunigung der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende in Deutschland.

Anknüpfend an den Klimabericht der EKD ruft die Synode alle Landeskirchen und die EKD mit ihren Einrichtungen auf, eine Emissionsminderung um 60% (Basis 2005) in 2030 zu realisieren und Klimaneutralität im gesamten evangelisch-kirchlichen Bereich bis spätestens 2050 zu erreichen.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 125* – Beschluss zur
Friedensarbeit.
Vom 9. November 2020.**

Die Synode nimmt den Bericht des Friedensbeauftragten zur Weiterarbeit am Schwerpunktthema der Synode 2019 zustimmend zur Kenntnis.

Sie begrüßt insbesondere, dass seit dem Beschluss von 2019 konkrete Schritte der Weiterarbeit im Rahmen der Konferenz der Friedensarbeit, der Tagung mit Mitgliedern der Kammer für Öffentliche Verantwortung in Berlin im Juni 2020 und in den Landeskirchen unternommen worden sind. Mit der Bildung einer „Task force für die Friedensarbeit“ ist ein guter Grund dafür gelegt, dass auch in der 13. Synode die Weiterarbeit gewährleistet ist.

Die 12. Synode bittet daher die neu zu wählende 13. Synode der EKD, das Friedensthema bei der Sitzung im Herbst 2021 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 126* – Beschluss zu terroristischen
Anschlägen in Europa.
Vom 9. November 2020.**

Unmittelbar vor der Tagung der Synode der EKD verübten Täter mit islamistischem Hintergrund mehrere terroristische Anschläge in verschiedenen europäischen Staaten.

Die Synode ist entsetzt über die brutalen Verbrechen sowie darüber, dass dafür religiöse Motive geltend gemacht wurden. Sie ist erschüttert darüber, dass in Frankreich Glaubensgeschwister während ihres Gebetes in einer Kirche ermordet wurden. Die Synode trauert mit den Angehörigen der Opfer und hofft auf Genesung für die Verletzten.

Die Synode verurteilt jeglichen Missbrauch von Religion für extremistische Zwecke.

Sie unterstützt die muslimischen Gesprächspartner der EKD bei ihren vielfältigen Bemühungen um Förderung eines friedlichen Islam in Deutschland. Die EKD selbst wird in ihren Bemühungen um Integration nicht nachlassen, auch um der Radikalisierung zugewandter Menschen vorzubeugen.

Die Synode erwartet, dass Europa seinen humanitären Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt und zugleich die Sicherheit seiner Bevölkerung bestmöglich gewährleistet.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 127* – Beschluss für ein starkes Lieferkettengesetz. Vom 9. November 2020.

Die Synode der EKD bittet

- den Rat der EKD, nach Möglichkeit mit der römisch-katholischen Kirche, sich bei der Bundesregierung und den Fraktionen im Bundestag dafür einzusetzen, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden, das deutsche und in Deutschland tätige Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden verpflichtet, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette gerecht zu werden. Ein solches Lieferkettengesetz sollte auch Haftungsregeln beinhalten, damit Betroffene von Menschenrechtsverletzungen bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten Entschädigungen von einem deutschen Gericht zugesprochen bekommen können.
- den Rat der EKD ferner darum, sich gegenüber der Bundesregierung und den EU-Institutionen für einen europäischen Rechtsakt einzusetzen, der sicherstellt, dass Liefer- und Wertschöpfungsketten in der EU sozial und ökologisch ausgestaltet sind und im Einklang mit Menschenrechten stehen.
- die Gliedkirchen und Werke, sich – sofern noch nicht geschehen – der „Initiative Lieferkettengesetz“ anzuschließen.
- die Gliedkirchen und Werke, Projekte und Aktivitäten für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens und öko-faire Beschaffung weiter auszubauen und zu stärken.

Die Synode der EKD schließt sich der „Initiative Lieferkettengesetz“ an.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 128* – Beschluss zur Neugestaltung der verbundenen Tagungen der Synode der EKD, der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD. Vom 9. November 2020.

In Abstimmung mit der UEK und der VELKD empfiehlt die 12. Synode der EKD der 13. Synode der EKD eine Neugestaltung ihrer Tagungen im Rahmen der verbundenen Tagungen mit der 4. Vollkonferenz der UEK und der 13. Generalsynode der VELKD entsprechend der Anlage 1 (hier nicht abgedruckt). Im Rahmen der Neugestaltung sollen digitale vorbereitende Sitzungen vor der verbundenen Tagung der Synoden mit in den Blick genommen werden. Dabei sollen die Erkenntnisse aus der Digitalsynode 2020 mit einbezogen werden.

Die 12. Synode der EKD empfiehlt, dass die Berichte des Catholica-Beauftragten der VELKD und von der Catholica-Arbeit in EKD und GEKE künftig im Rahmen einer gemeinsamen Tagungszeit der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD stattfinden.

Hannover, den 9. November 2020

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 129* – Verordnung über das Inkrafttreten des Missionsarbeits- gesetzes der EKD (MaG-EKD). Vom 4. Dezember 2020.

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Missionsarbeit (Missionsarbeitsgesetz – MaG-EKD) vom 9. November 2020 (ABl. EKD S. 263) hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 beschlossen:

§ 1

Nachdem die Kirchenkonferenz ihre Zustimmung zum Missionsarbeitsgesetz der EKD in der 310. Sitzung am 2. Dezember 2020 erklärt hat, tritt das Kirchengesetz am 4. Dezember 2020 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2020 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 130* – Arbeitsrechtsregelung zur
Übernahme der Tarifeinigung einer
einmaligen Corona-Sonderzahlung
2020 zum TVöD-Bund.
Vom 3. November 2020.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 3. November 2020 im schriftlichen Verfahren folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Tarifeinigung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Die Tarifeinigung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020 wird übernommen.

(2) Das bedeutet:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der DVO.EKD fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. *Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.*
2. *Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 TV-V), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.*
3. *Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*
4. *Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt:*
- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

5. *Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Dr. Kruttschnitt
(Vorsitzender)

**Nr. 131* – 18. Änderung der
Neufassung der Satzung der
Evangelischen
Zusatzversorgungskasse.
Vom 16. Oktober 2020.**

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2020 die 18. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger der Evangelischen Zusatzversorgungskasse haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – wurde mit Schreiben vom 25. November 2020 erteilt.

I.

Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 17. Satzungsänderung vom 6. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender **Satz 3** eingefügt:
„*Dabei ist im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers auch eine private Fortsetzung der Rückdeckungsversicherung durch den Berechtigten gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG möglich.*“
 - b) Die bisherigen **Sätze 3 und 4** werden zu den **Sätzen 4 und 5**.
2. **§ 3b** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 2** werden nach Satz 2 die folgenden **Sätze 3 und 4** angefügt:
„*Die Einladung erfolgt in Textform. Die Sitzungsunterlagen können schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.*“
 - b) In **Absatz 5 Satz 2** werden die Worte „*zwei Mitgliedern*“ durch die Worte „*einem Mitglied*“ ersetzt.
3. Nach § 3b wird folgender **§ 3c** eingefügt:

„§ 3c

Virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) *Sitzungen des Verwaltungsrats können ausnahmsweise auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Sitzungen). In diesem Fall sind den Mitgliedern mit der Einladung die zur Teilnahme an der Sitzung erforderlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere die Zugangsdaten, das Verfahren zur Ausübung des Rederechts sowie das Verfahren zur Beschlussfassung. Die Entscheidung über eine virtuelle Durchführung der Sitzung und die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Einzelheiten des Verfahrens trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Benehmen mit dem Vorstand.*

(2) *Virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrats sind in Bild und Ton zu übertragen.*

(3) *Die Beschlussfassung kann bei virtuellen Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.*

(4) *Alle weiteren Regelungen zu den Sitzungen und zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats bleiben unberührt, soweit die Absätze 1 bis 3 keine davon abweichenden Festlegungen enthalten.“*

4. In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„*Der Wahlausschuss kann virtuell tagen; Beschlussfassungen können bei virtuellen Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.*“

5. In § 4b Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„*Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können virtuell tagen; Beschlussfassungen können bei virtuellen Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.*“

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vor den Worten *„die Überschüsse“* werden die Worte *„im Rahmen des Jahresabschlusses der Kasse“* eingefügt, die Worte *„auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht,“* werden gestrichen.

7. § 8a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Schiedsgerichts müssen Mitglied einer Gliedkirche der EKD, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (EmK) oder einer anderen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe sowie des Schiedsgerichts müssen jeweils Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder der EmK sein.*“

8. In § 13 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe h wird vor dem Wort *„mitzuteilen“* das Wort *„unverzüglich“* eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag zur Finanzierung eines im Abrechnungsverband PV (§ 55 Abs. 1 Buchst. a) bestehenden Fehlbetrags (§ 59 Abs. 1) sowie zum Ausgleich des Nachfinanzierungsrisikos gemäß § 59 Abs. 2 Buchst. a zu entrichten. Sachverhalte, die in ihrer Wirkung einem Ausscheiden aus der Beteiligung vergleichbar sind, können ebenfalls dazu führen, dass der Beteiligte einen finanziellen Ausgleich zu erbringen hat (Abs. 2). Die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten; die Kosten können in angemessener Höhe pauschaliert festgesetzt werden. Einzelheiten, insbesondere zur Berechnungsmethode, zu den Rechnungsgrundlagen und zur Berücksichtigung des Nachfinanzierungsrisikos, werden in den nachfolgenden Absätzen, in § 15a sowie in einer Durchführungsrichtlinie geregelt. Die Durchführungsrichtlinie wird in Textform veröffentlicht.*“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„*Soweit nicht anders geregelt, gilt der betreffende Beteiligte für die Anwendung des Ausgleichsbetrags als ausscheidender Beteiligter.*“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) *Die Kasse kann anderweitige Kompensationen bezogen auf die Finanzierung eines Fehlbetrags und auf den Ausgleich des Nachfinanzierungsrisikos im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in angemessenem Umfang bei der Erhebung eines Ausgleichsbetrags berücksichtigen.*“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte *„eines Monats“* durch die Worte *„von drei Monaten“* ersetzt.

bb) In Satz 2 wird anstelle des Wortes *„die“* nach dem Wort *„Ausgleichsbetrag“* die Angabe *„50 v. H. der“* eingefügt, das Wort *„entrichtende“* durch das Wort *„entrichtenden“* und im Rahmen der Angabe *„Sätze 3 bis 6“* die Zahl *„6“* durch die Zahl *„7“* ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„*Die erste Rate wird zum 31. Dezember des Jahres der Rechnungsstellung fällig, die*

nachfolgenden Raten werden jeweils ein Jahr später fällig.“

- dd) Der bisherige **Satz 4** wird zu **Satz 5**.
- ee) Der bisherige **Satz 5** wird zu **Satz 6** und darin anstelle des Wortes „die“ nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ die Angabe „50 v. H. der“ eingefügt.
- ff) Der bisherige **Satz 6** wird zu **Satz 7**.
- e) Nach **Absatz 4** werden folgende **Absätze 5, 6 und 7** angefügt:

„(5) *Insolvenzfähige Beteiligte können von der Stundung nach Absatz 4 Sätze 2 bis 7 nur Gebrauch machen, wenn sie ein Sicherungsmittel in Höhe des nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrags beibringen. Hierzu zählen insbesondere*

- a) *eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung eines Gewährleistungsträgers,*
- b) *eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder*
- c) *eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutsicherung versehen Kreditinstituts.*

Der ausscheidende Beteiligte hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Stundungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt offenen, noch nicht beglichenen Raten des Ausgleichsbetrags als Einmalzahlung einzufordern; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Ergänzend zu der Wahl zwischen Einmalbetrag oder Stundung kann sich der ausscheidende Beteiligte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung für die Option der Vergleichsberechnung (§ 15a) entscheiden.

(7) Die Durchführungsrichtlinie kann vorsehen, dass die Ausgleichsbetragsberechnung unter Vorbehalt gestellt wird. Der Vorbehalt ist zeitlich zu befristen.“

- 10. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Vergleichsberechnung

(1) Macht der ausscheidende Beteiligte von der ihm nach § 15 Abs. 6 eingeräumten Option Gebrauch, führt die Kasse Vergleichsberechnungen durch, aus denen Zahlungsverpflichtungen der Kasse an den ausscheidenden Beteiligten oder des ausscheidenden Beteiligten an die Kasse re-

sultieren können. Diese dienen dem Ausgleich des Prognoserisikos, das daraus resultiert, dass der nach § 15 ermittelte Ausgleichsbetrag aufgrund der angenommenen Vermögensverzinsung oder der Entwicklung der zugerechneten Verpflichtungen oder sich verändernder Rechnungsgrundlagen rückblickend zu hoch oder zu niedrig sein kann.

(2) Die erste Vergleichsberechnung wird grundsätzlich zum 31. Dezember des fünften Kalenderjahres nach dem Stichtag für die Berechnung des Ausgleichsbetrags berechnet. Die nachfolgenden Vergleichsberechnungen erfolgen alle fünf Jahre, letztmalig zum Ende des Vergleichszeitraums; dies gilt unabhängig davon, ob die letzte Vergleichsberechnung bereits fünf Jahre zurückliegt. Der Vergleichszeitraum beginnt mit dem Stichtag der Berechnung des Ausgleichsbetrags und endet mit der Vergleichsberechnung, die mindestens zwanzig Jahre nach dem Stichtag der Berechnung des Ausgleichsbetrags erfolgt; der Vergleichszeitraum kann durch Vereinbarung des Beteiligten mit der Kasse früher enden. Die Kasse übermittelt dem ausscheidenden Beteiligten die Vergleichsberechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Abschlusses für das Jahr, in dem der jeweilige Vergleichsstichtag liegt.

(3) Grundlage der Vergleichsberechnung sind die dem ausscheidenden Beteiligten zum Stichtag für die Berechnung des Ausgleichsbetrags zuzuordnenden Verpflichtungen. Dabei werden Änderungen der Verpflichtungen oder der Rechnungsgrundlagen sowie Abweichungen von den Rechnungsgrundlagen berücksichtigt. Sofern die Vergleichsberechnung einen geringeren Betrag ergibt, hat der ausscheidende Beteiligte Anspruch auf den Differenzbetrag; im umgekehrten Fall hat die Kasse Anspruch auf den Differenzbetrag.

(4) Wie der gemäß Absatz 3 ermittelte Differenzbetrag beglichen wird, ist davon abhängig, ob der ausscheidende Beteiligte gemäß § 15 Abs. 4 den Einmalbetrag oder die Stundung gewählt hat. Bei der Wahl des Einmalbetrags haben die Kasse bzw. der ausscheidende Beteiligte innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Berechnung gemäß Absatz 2 Satz 4 den Differenzbetrag zu zahlen. Hat der ausscheidende Beteiligte die Stundung gewählt, erhöht bzw. verringert der Differenzbetrag die noch zu zahlende Restforderung für die Dauer der Restlaufzeit und entsprechend die sich daraus ergebende festzulegende Jahresrate. Bei noch laufender Ratenzahlung teilt die Kasse das Ergebnis der Vergleichsberechnung und die daraus errechneten Raten mit; für die Restlaufzeit der Ratenzahlung richtet sich die Zahlungsverpflichtung des Differenzbetrages nach § 15 Abs. 4 Satz 4 und 5. Nach Ende der Restlaufzeit einer Stundung richtet sich die Zahlung eines Differenzbetrages nach Satz 2.

- (5) *Die Kosten für die Vergleichsberechnungen werden pauschaliert in angemessener Höhe ermittelt. Sie sind vom ausscheidenden Beteiligten zu tragen und binnen drei Monaten nach Zugang der Kostenmitteilung zu begleichen.*
- (6) *Die Vergleichsberechnungen werden durch den Verantwortlichen Aktuar durchgeführt. Einzelheiten insbesondere zur Berechnungsmethode und zu den Rechnungsgrundlagen werden in der Durchführungsrichtlinie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 geregelt und veröffentlicht.*
11. In § 57 Satz 2 werden die Worte „der versicherungstechnischen Bilanz“ durch die Worte „dem Jahresabschluss der Kasse“ ersetzt.
12. In § 58 Satz 3 werden die Worte „entsprechend der versicherungstechnischen Bilanz“ durch die Worte „aus dem Jahresabschluss der Kasse“ ersetzt.
13. § 59 wird wie folgt neu gefasst:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Worte „Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanz (§ 55 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst:
„Die Ermittlung des Fehlbetrags erfolgt gemäß dem versicherungstechnischen Geschäftsplan.“
- c) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Der ermittelte Fehlbetrag wird im Jahresabschluss aufgeführt sowie in der Durchführungsrichtlinie nach § 15 Abs. 1 dargestellt und veröffentlicht.“
- d) In Absatz 2 wird der Halbsatz „, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann,“ gestrichen.
14. In § 66 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Für die Pflichtversicherung wird die Überschussbeteiligung der Versicherten jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der §§ 57, 58 und 59 Abs. 2 und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung beschlossen.“
15. In § 68 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Für die freiwillige Versicherung und die Rückdeckungsversicherung wird die Überschussbeteiligung der Versicherten jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der §§ 57, 58 und 59 Abs. 2 und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung beschlossen.“
16. In § 78f Absatz 5 Satz 1 wird am Anfang des Satzes das Wort „Soweit“ vorangestellt, das Komma und die Worte „für die“ nach dem Wort „Beteiligte“ werden gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt zum 16. Oktober 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 1 Nr. 4 und 5 rückwirkend zum 1. Januar 2020 sowie die Änderung in § 1 Nr. 16 zum 6. November 2019 in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 2020

Evangelische Zusatzversorgungskasse
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Der Vorstand

Stephan Schulze Schwienhorst Vanessa Baumann
 (Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 132* – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2021. Vom 9. November 2020.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat am 9. November 2020 aufgrund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und

Rechnungswesen der UEK (HHO.UEK) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2021 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	3.392.586 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	3.489.053 Euro
Finanzerträge von	16.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	79.967 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	79.967 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 2 Umlagen

(1) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 950.000 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.

(2) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem Umlageverfahren wie folgt auf:

Anhalt	3.793 Euro
Baden	110.969 Euro
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	88.098 Euro
Bremen	15.195 Euro
Hessen und Nassau	201.596 Euro
Kurhessen-Waldeck	49.121 Euro
Lippe	10.642 Euro
Mitteldeutschland	26.835 Euro
Pfalz	35.217 Euro
Reformierte Kirche	10.073 Euro
Rheinland	242.934 Euro
Westfalen	155.527 Euro

Die Umlagen sind in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an den Amtsbereich der UEK zu entrichten.

(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 76.038 Euro

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Leitung und Verwaltung

Handlungsobjekt 30020101
Mittelverwaltung für leitende Organe und Ausschüsse

Handlungsobjekt 30020102
Verwaltungsstelle Amtsbereich der UEK

Handlungsobjekt 30010104
Ev. Zentralarchiv Berlin

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

§ 4 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Handlungsobjekte zu entnehmen. Ein etwaiger Überschuss der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107, 30010201 ist der, entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, ein etwaiger Fehlbetrag der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

§ 5 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO-UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

Kirchenpräsident

Dr. h.c. Christian S c h a d
Vorsitzender der Vollkonferenz

**Nr. 133* – Bestätigung der gesetz-
vertretenden Verordnung zur
Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK und des Ausführungs-
gesetzes der UEK zum
Besoldungs- und Versorgungsgesetz
der EKD.**

Vom 9. November 2020.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) hat am 9. November 2020 gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 3 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) die Änderungen des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK (PfdAG.UEK) sowie des Ausführungsgesetzes der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG-UEK) vom 26. März 2020 (ABl. EKD S. 67) bestätigt.

Hannover, den 9. November 2020

Kirchenpräsident
Dr. h.c. Christian Schad
Vorsitzender der Vollkonferenz

**Nr. 134* – Bestätigung der Änderung
der Geschäftsordnung der UEK
(GeschO) zur digitalen Durchführung
von Tagungen der Vollkonferenz.
Vom 9. November 2020.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) hat am 9. November 2020 gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 3 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) die Änderung der Geschäftsordnung für die UEK (GeschO) durch Beschluss des Präsidiums vom 2. Juli 2020 (ABl. EKD S. 141) bestätigt.

Hannover, den 9. November 2020

Kirchenpräsident
Dr. h.c. Christian Schad
Vorsitzender der Vollkonferenz

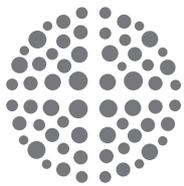
C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
 registrieren auf
www.kirchenshop.de

DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa | Tel. 0431 59 49 99-555 | kontakt@kirchenshop.de | www.kirchenshop.de



44153

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover